

Der Heimatdienst

Mitteilungen der Reichszentrale für Heimatdienst
Nachdruck sämtlicher Beiträge nur mit Quellenangabe gestattet

Aus dem Inhalt: Frankreichs Rüstungen. — Die polnische Entdeutschungspolitik als Hemmnis der deutsch-polnischen Verständigung. — Ergebnisse der Genfer Ratotagung. — Das Gold, ein wirtschaftlicher und politischer Machtfaktor in der Welt. Von Dr. Walter Ebert.

In Kommission:
Zentralverlag G. m. B. H., Berlin W 35
Halbjährlich 2,50 Mark / jährlich 5.— Mark
Erscheint zweimal monatlich
Durch jedes Postamt zu beziehen

WO BLEIBT DIE ABRÜSTUNG?



| | |
|---------------------|---------------------|
| ★ Festungen | — neue Reichsgrenze |
| ☆ geschleift | — alte |
| ▨ 1. Festungsgürtel | — 50 km Zone |
| ▩ 2. | ▨ besetztes Gebiet |
| ✈ Hauptflughäfen | |

Frankreichs Rüstungen.

Wie in den meisten der am Weltkrieg beteiligten Länder haben die Erfahrungen des Krieges auch in Frankreich dazu geführt, eine Reorganisation des Heeres zu erfordern. Schon seit Jahren schwebten die Verhandlungen darüber, werden Pläne, Gutachten und Gesetzentwürfe ausgearbeitet, ohne daß bisher das Ziel erreicht worden ist. Das hatte verschiedene Gründe. In den ersten Jahren nach dem Kriege konnte es niemand wagen, durchgreifende Reformen in Angriff zu nehmen, bei denen in irgendeiner Hinsicht eine Verminderung der Dienstzeit, des stehenden Heeres oder ähnliches versucht wurde. Dazu war das Parlament zu sehr dem Nationalklub beherrscht. Immerhin wagte man 1925, die Dienstzeit von drei Jahren auf 18 Monate herabzusetzen, aber sonst trat keine wesentliche Änderung ein. Erst die Neuwahlen im Mai 1924, durch die die Linke die Mehrheit erhielt, gab die Möglichkeit zu tiefgreifenderen Reformen. Der Kriegsminister Herriots, General Nollet, brachte im April 1925 ein Heeresreformgesetz ein, das den Gesamtaufbau der französischen Heeresorganisation wesentlich ändern sollte. Nolllets Entwürfe drangen aber nicht durch, und es blieb Nolllets Nachfolger, Painlevé, vorbehalten, die Lösung der Aufgabe von neuem zu versuchen. Seine natürlich in engstem Einvernehmen mit dem französischen Generalstab und dem Obersten Verteidigungsrat ausgearbeiteten Entwürfe stehen zur Zeit im Mittelpunkt der Debatte. Einer der vier Gesetzentwürfe, um die es sich handelt, ist kürzlich von der Kammer mit überwältigender Mehrheit angenommen worden, und es scheint, als ob das gegenwärtige Kabinett sich die Durchbringung der Gesamtvorlage noch in dieser Kammerstimmung, und zwar spätestens bis Anfang Juli d. J., zur Aufgabe gemacht hat und seinen Willen auch durchsetzen wird. Es ist deshalb angezeigt, sich die französischen Heeresreformpläne in ihrer Gesamtheit näher anzusehen.

Was zunächst die Gründe für die Reformen angeht, so sind sie sehr verschieden, indem militärischer, wirtschaftlicher, bevölkerungspolitischer und innenpolitischer Art. Die Erfahrungen des Weltkrieges wollen berücksichtigt und ausgewertet sein. Man hat im Weltkrieg gesehen, daß man auch in verhältnismäßig kurzer Ausbildungszeit einen guten Soldaten schaffen kann, der allen Anforderungen zu entsprechen vermag. Die Wichtigkeit und das gegenwärtige Verhältnis der einzelnen Waffengattungen, besonders der Artillerie und der Luftwaffe zu den anderen, haben durch den Weltkrieg erhebliche Modifikationen erfahren, die ebenfalls berücksichtigt sein wollen. Die Bevölkerung, besonders die bäuerliche Bevölkerung Frankreichs, wünscht eine Verflüchtigung der Dienstzeit nicht nur zur Verminderung der persönlichen Lasten, sondern auch wegen des Arbeitermangels, der ja in den Nachkriegsjahren in Frankreich so stark war, daß zu den schon vor dem Kriege in Frankreich lebenden 1½ Millionen Ausländern weitere 1½ Millionen nach Frankreich eingewandert sind. Man hält es mit den wirtschaftlichen Interessen des Landes nicht mehr für vereinbar, eine so große Anzahl junger Männer dem Produktionsprozeß zu entziehen wie früher. Der Geburtenrückgang ist natürlich auch hier die Wurzel des Übels. Dazu kommen die Kriegsverluste in Höhe von über 1½ Millionen erwerbsfähiger Männer. Die bestehende große Anzahl der militärischen Formationen konnte mit dem vorhandenen Menschenmaterial, trotzdem man zur Auffüllung erhebliche Mengen von farbigen Herzog, nicht mehr angefüllt werden. So ergaben sich die Grundgedanken der Heeresreorganisation.

Sie lassen sich dahin umschreiben, daß man die größtmögliche militärische Leistungsfähigkeit für den Kriegsfall erreichen wollte bei einer möglichen Reduktion der Dienstzeit und der Zahl des stehenden Heeres. Von diesem allgemeinen Grundgedanken ausgehend, kam man zur Festsetzung der Dienstzeit auf ein Jahr, zu einer starken Erhöhung der Zahl der Berufsmilitärs bei gleichzeitigem Ausbau der technischen Kriegsvorbereitungen, militärischer Vorbereitungen der Jugend, Schaffung einer ganz National und alle ihre Kräfte umfassenden Mobilisierungsordnung und Anlage einer starken

Verteidigungsorganisation der Grenze. Die materiellen Bestimmungen darüber sind in vier Gesetzentwürfen enthalten. Der erste davon handelt über die Organisation der gesamten Nation für den Kriegsfall, der zweite über die Reorganisation der Armee, der dritte über die Gliederung des Heeres im einzelnen und der vierte über die Rekrutierung. Über die Verteidigungsorganisation der französischen Grenzen soll ein besonderer Gesetzentwurf ausgearbeitet werden. Bisher ist nur der Text des ersten Gesetzentwurfs veröffentlicht und in der Kammer bereits angenommen, von den anderen sind bisher nur die Grundlinien und wichtigsten Gedanken bekannt.

Das erwähnte Gesetz, das als Grundlage der ganzen Heeresreform gedacht ist, hat nicht weniger und nicht mehr zum Ziele als die Mobilisierung der gesamten Nation. Sie geht von dem Gedanken aus, daß ein Krieg nicht mehr das Zusammentreffen der bewaffneten Streitkräfte zweier Nationen sei, sondern der Kampf aller lebendigen Kräfte zweier Völker gegeneinander. Damit entfällt der traditionelle Begriff des Unterschieds von Kombattanten und Nichtkombattanten. Das Gesetz führt neben der Militärdienstpflicht die Zivildienstpflicht ohne Unterschied des Alters und Geschlechts und unter Ausdehnung auf alle Arten von Tätigkeit und unter Einschluß des Privateigentums ein. Man muß sich klar sein, was das bedeutet. Frankreich hat damit als erstes Land die gesamte Nation in die Kriegsvorbereitung miteinbezogen. Durch die Beseitigung des Unterschieds zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten entsteht ein völkerechtliches Nooum, das auch mandem Abgeordneten der französischen Kammer bedenklich schien. Einige von ihnen wiesen darauf hin, daß sich Frankreich auf diese Weise des Genusses der internationalen Abmachungen über den Schutz der Zivilbevölkerung und des Privateigentums begeben und dadurch in der Zukunft jeder Art von inhumaner Kriegsführung Tür und Tor öffne. Aber dieser Einwand machte wenig Eindruck. Des weiteren bedeutet dieser Gesetzentwurf eine Staatsomnipotenz für den Kriegsfall, wie sie nicht einmal in Zeiten der absoluten Monarchie vorhanden war. Wenn der Staat im Kriegsfall das Requisitions- und Beschlagnahmerecht über das gesamte Privateigentum besitzt, wenn er jedes Mitglied des Volkes mit allen seinen Kräften für sich in Anspruch nehmen, wenn er jede ihm aufstehende Änderung bezüglich der Regelung der Arbeit und der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses der Staatsbürger zueinander treffen kann, so bedeutet das in der Wirkung eine Ausschaltung jeglicher Freiheit des Individuums. Welche Möglichkeiten zur Befreiung politischer Gegner sich etwa daraus entwickeln lassen, kann man sich leicht vorstellen, wenn man sich an den Fall Caillaux-Malov während des Weltkrieges erinnert. Auf jeden Fall bedeutet das Gesetz über die Organisation der Nation für den Kriegsfall eine so absolute Unterordnung des Individuums unter den Staat, ein so unbeschränktes Verfügungsrecht des Staates über alle Glieder der Nation, ihre Person, ihren Besitz, ihr Leben und ihre Fähigkeiten, daß man, um eine Parallele dafür in der Geschichte zu finden, schon zurückgehen muß in die Zeiten Spartas im alten Griechenland, um etwas Ähnliches zu finden. Und dieses Gesetz wurde mit 500 gegen 31 Stimmen der Kommunisten angenommen, von einem Sozialisten, Paul Boncour, als Berichterstatter in der Kammer verteidigt und von allen Sozialisten mitunterstützt.

Bevor wir zu einer eingehenderen Betrachtung der französischen Heeresreform übergehen, seien die wichtigsten Bestimmungen noch kurz erwähnt:

Das jährliche Rekrutenkontingent beträgt 240 000 Mann. Dazu kommen 106 000 Berufsmilitärs und 28 900 Offiziere. Das ergibt für die Armee in der Heimat rd. 344 000 Mann des stehenden Heeres. Dazu kommen an farbigen Truppen 90 000 Nordafrikaner und 85 000 Negler und Annamiten, so daß also Frankreich über eine stehende Armee von 521 000 Mann verfügt gegenüber 982 000 im Jahre 1914 und 695 000 nach der Herabsetzung der Dienstzeit auf 1½ Jahre. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß alle Verwaltungsarbeiten, für die früher

Militärs verwendet wurden, nun von nichtmilitärischen Beamten geleistet werden sollen, für die etwa 15.000 Posten vorgesehen sind. Das Heer zählt in der Heimat 20 Divisionen und eine noch nicht festgelegte Anzahl von Kavallerie- und Luftformationen, die auf 20 Wehrkreise verteilt sind. Das Heer ist ein Kadreer, das durch die Eingliederung der ausgebildeten Reserve auf Kriegsstärke gebracht wird. Um die Ausbildungszeit von einem Jahr möglichst effektiv zu machen, wird die Jugend militärisch vorgebildet, und zwar in zwei Perioden. Man unterscheidet körperliche Ausbildung und Vorbereitung auf den Heimdienst. Die erstere soll im sechsten Lebensjahre beginnen und in allen Schulen durchgeführt werden. Für jedes Kind wird dabei ein Kontrollblatt geführt. Vom 16. Jahre an bis zur Einreihung in die Armee, die nicht wie bisher mit dem 20., sondern mit dem 21. Lebensjahre beginnt, erfolgt dann die militärische Vorbereitung der Jugend. Da die Dienstpflicht erst mit dem 24. Lebensjahre aufhört, kann man also sagen, daß der Franzose künftig vom 6. bis zum 49. Lebensjahre irgendwie der militärischen Vorbereitung oder der militärischen Dienstpflicht unterliegt.

Soweit die neue Heeresorganisation. Sie soll ergänzt werden durch einen umfassenden Ausbau des französischen Festungssystems. Kämg der ganzen französischen Grenze von Belfort bis zum Meer soll mit einem Kostenaufwand von über 1 Milliarde Goldmark ein tiefgegründetes Festungssystem in Anlehnung an die schon vorhandenen Festungen geschaffen werden, nämlich den tiefgegliederten Feldfestungssystemen der Kriegszeit, zugleich zum Schutz gegen einen Angriff und als Ausgangspunkt für Offenhandlungen.

Gegenüber diesen französischen Kriegsvorbereitungen befindet Deutschland ein Söldnerheer von 100.000 Mann ohne schwere Artillerie und Flugzeuge, ohne technische Waffen wie Tanks und ohne Reserve an Waffen, Material und ausgebildeten Mannschaften. Gegenüber der aufs äußerste besetzten französischen Grenze breitet sich das entmilitarisierte linke Rheinufer und die ebenfalls entmilitarisierte 50-km-Zone auf dem rechten Rheinufer aus, d. h. es fehlt auf der deutschen Seite nicht nur jegliche Befestigungsanlage, sondern auch bis weit ins Land hinein jede Garnison.

Fällt man sich das alles vor Augen und folgt man gleichzeitig der Argumentation, in der die französische Heeresorganisation in der Kammer und in der französischen Presse vertreten und begründet wird, dann muß man das alles zum mindesten als äußerst widerspruchsvoll empfinden. Vielleicht noch erhaltlicher als der materielle Inhalt der französischen Heeresreformpläne ist gerade die Argumentation, mit der sie dem französischen Volk und der Welt präsentiert werden. Zwei Thesen liegen hier zugrunde. Die von der bedrohten Sicherheit Frankreichs und von seinem absoluten Friedenswillen. Aus beidem ergibt sich als dritte, daß die ganze französische Rüstung rein bestenfalls Charakter hat und nicht die Spur von Offensgeist verrät. Frankreich ist friedfertig, es will nur den Frieden, es denkt nicht daran, andere zu bedrohen. Aber es ist umgeben von gefährlichen rivaux oder heutzutage Nationen, deren Volkszahl und militärische Kraft der französischen überlegen sind. Deshalb muß Frankreich sich eine möglicherweise starke Rüstung verschaffen. Es arbeitet damit nur für den Frieden, da es die bösen Nachbarn davon abhält, Krieg zu führen. So etwa lautet die französische Argumentation. Kriegsminister Painlevé faßte das in das gutartige Bild zusammen, Frankreich tue nichts anderes als ein Mann, der während der Nacht sein Haus verriegelt.

Man darf dieser Argumentation, die die Franzosen für ihre eigenen Rüstungen in Anspruch nehmen, einmal diejenige entgegenhalten, die sie gegenüber den deutschen Rüstungen anzuhängen pflegen. Vor einigen Monaten wurde bekanntlich von dieser Frage unserer Offiziere und der Ausfuhr von Kriegsmaterial als Rezipiente der langen Liste von Entwaffnungsorderungen, die wir erfüllen mußten, debattiert. Wir haben schließlich in eine teilweise Zerförung der unserer Offiziere entlang angelegten Unterhände einwilligen müssen. Damals wurde wochenlang das Vorhandensein dieser Unter-

stände, die, verglichen mit dem französischen Befestigungssystem, wahrlich Kleinigkeiten zu nennen sind, als ein Beweis für dunkle Pläne gegen Polen hingestellt. Diese mehr als unbedeutende Befestigungsanlagen an der deutschen Offiziere wurden als offenst, als Kriegsdrohung gegen Polen, als Gefährdung des europäischen und des Weltfriedens bezeichnet. Das würde also, etwas überspitzt ausgedrückt, bedeuten, wenn Deutschland Unterhände oder Festungen hat, sind sie offenst, verraten Kriegsbefürchtungen und bedrohen den Frieden, wenn Frankreich sein bereits aus zahlreichen großen Festungen bestehendes Befestigungssystem nach den modernsten Gesichtspunkten weiter ausbaut und hinter seinen Grenzen einen breiten Gürtel militärischer Anlagen errichtet, so ist das rein defensiv, bedroht niemanden und ist eine Sicherung für den Frieden. Das kann logischerweise nur ein Messen mit zweierlei Maß bedeuten oder die Antithese: Frankreich ist friedlich, Deutschland kriegerisch, Frankreich denkt nur an seine Sicherheit, Deutschland nur daran, wie es die Sicherheit der anderen bedrohen kann. Inwieweit dieser Gegenüberstellung die These von Deutschlands Schuld, d. h. Alleinschuld am Kriege, zugrunde liegt, soll hier nicht unterhakt, aber wenigstens angedeutet werden.

Auf die Dauer wird sich eine solche Argumentation nicht aufrechterhalten lassen. Vorläufig hält man jedoch an ihr fest. Derselbe Paul Boncour, der eine Heeresorganisation vor der französischen Kammer vertritt, bei der ausdrücklich der Vorbereitung der Mobilmachung der gesamten Nation und der Mobilisierung sämtlicher Kräfte des Volkes eine grundlegende Bedeutung für die militärische Schlagfertigkeit zuerkannt wird, verteidigt in Genf bei den Abrüstungsverhandlungen die These, daß für eventuelle Abrüstungsmaßnahmen nur die aktive Armee und das von ihr gebrauchte Kriegsmaterial in Frage komme, und daß Reservepersonal, ausgebildete Mannschaften und jede Art von Mobilmachungsmaßnahmen für die Beurteilung der militärischen Schlagkraft eines Volkes keine Bedeutung hätten und infolgedessen aus dem Kreis derjenigen Dinge ausgeschaltet werden müssen, die für Abrüstungsbeschränkungen in Frage kommen; während die französische Heeresorganisation das stehende Heer nur als eine Art Maschinenorgel ansieht, das durch die Reserve im Kriegsfalle seine Bedeutung bekommt und zur bewaffneten Nation wird, soll für eventuelle Abrüstungsbeschränkungen das Gegenteil gelten, nämlich, daß nur das aktive, stehende Heer gezählt wird, wobei diejenigen Soldaten noch in Abzug zu bringen sind, deren Ausbildung noch nicht vollendet ist, d. h. also in Frankreich das gesamte Jahresrekrutenkontingent von 240.000 Mann. Andererseits sollen Polizeireiskräfte in diesem Zusammenhang der aktiven Armee gleichgestellt werden. Das Ergebnis ist, daß Frankreich ein kleineres Heer hat als Deutschland, bei dem zu der Reichswehr von 100.000 Mann noch die Schutzpolizei in Höhe von 150.000 Mann hinzugerechnet wird!

Die öffentliche Meinung in Deutschland und in der Welt, die ja bekanntlich französischer Wortkunft leicht zu unterliegen pflegt, wird auf die Dauer diese Dinge nicht überleben können. Sie ist bereits aufmerksamer geworden. „Das Sicherheitsbedürfnis Frankreichs ist scheinbar unerfüllt, immer neue Sicherungswünsche tauchen auf. Frankreich bietet das Schauspiel eines großen Volkes, das sich auf sachlich unberechtigten Anglisten zu ungeheuren Militärausgaben und der dauernden Beibehaltung einer Riesentruppe gezwungen sieht“, schrieb der „Vorwärts“ kürzlich zur französischen Heeresreform, und die Stockholmer Zeitung „Sozialdemokraten“ äußerte: „Die französischen Rüstungen stehen in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Lage. Frankreich droht von deutscher Seite keine Kriegsgefahr, wie Briand kürzlich selbst betonte. Wozu also diese ungeheuren militärischen Kosten, die Frankreich doch kein Sicherheitsgefühl zu gewähren scheinen? Wenn Socarno das Problem nicht lösen konnte, wenn Deutschlands Entwaffnung nichts bedeutet, was kann der französischen Unsicherheit dann helfen? Diese Frage stellen sich in der ganzen Welt alle diejenigen, die befürchten, daß Briands großzügige Arbeit an der französisch-deutschen Annäherung durch Kräfte vermindert werden wird, die nur noch militärisch denken können.“

Die polnische Entdeutschungspolitik als Hemmnis der deutsch-polnischen Verständigung.

Von amtlichen Stellen und Vertretern aller deutschen Parteien ist mehr als einmal zum Ausdruck gebracht worden, daß Deutschland die jetzige Befestigung seiner Ohrgrenzen als ungerecht und unhaltbar ansieht, wenn es auch weit davon entfernt ist, eine Änderung dieser Grenzen mit gleichmäßigem Willen zu versuchen. Auf der anderen Seite wird von Polen aus stets betont, daß es jähren sukzessive jeh polnischen Gebiets behaupten wolle. Diese letzte Grenzfrage steht aber zwischen Deutschland und Polen und dürfte es für absehbare Zeit unmöglich machen, daß wirksame berufliche Beziehungen zwischen beiden Nachbarn sich herausbilden. Das ändert aber nichts daran, daß praktische, politische und vor allem wirtschaftliche Notwendigkeiten es dringend erwünscht scheinen lassen, daß wenigstens eine Annäherung stattfindet, die an Stelle der vielfachen gegenwärtigen Reibungen ein Zusammenarbeiten auf gemeinsamen Interessengebieten mit sich bringt.

Der gute Wille, das Töcste für eine solche Annäherung zu tun, ist auf deutscher Seite ohne Zweifel vorhanden. Von polnischer Seite wird eine vollständige Ablehnung nicht nur dadurch erschwert, daß Polen stets bei internationalen Streitfragen, so auch jüngst bei der Frage der Ohrgrenzen, auf der Seite der Gegner Deutschlands steht, sondern auch durch die gegen das Deutschtum in Polen gerichtete innere Politik Polens, die dazu geführt hat, daß etwa zwei Drittel der Deutschen in dem früheren Polen und Westpreußen, wenigstens 300 000 Menschen, diese ihre Heimat verlassen haben. Die Methoden dieser Entdeutschungspolitik einmal kurz darzulegen, erscheint gerade jetzt angezeigt, wo über ein sehr befriedigendes Wohntrecht von Reichsdeutschen in Polen verhandelt werden soll.

Polens Bestreben ging von Anfang an dahin, möglichst vielen früheren Reichsdeutschen die polnische Staatsangehörigkeit vorzuenthalten. Für die Beurteilung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse früherer Reichsdeutschen sind Art. 91 des D. V. und Art. 3 und 4 des Minderheitenabkommens maßgebend. Art. 3 des letztgenannten Vertrages wiederholt die in Art. 91 hinsichtlich der Staatsangehörigkeit getroffene Regelung; Art. 4 fügt aber eine wesentliche Erweiterung hinzu, indem nach seinem Wortlaut die polnische Staatsangehörigkeit schon allein durch die Tatsache der Geburt auf dem jetzt polnischen Gebiete erworben wird, insofern die Eltern zur Zeit der Geburt dort ihren Wohnsitz hatten. Polen bemühte sich nun, diese Bestimmungen so zu interpretieren, daß möglichst viele deutschstämmige Personen zum Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wurden. Es interpretierte z. B. den Art. 91 des Versailleser Vertrags dahin, daß nur die deutschen Staatsangehörigen, die n u n t e r b o r e n vom 1. Januar 1908 bis zum Übergang der Staatsoberricht in den fraglichen Gebieten ihren Wohnsitz hatten, und zwar deren e i n j a h r i g e n Wohnsitz, dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegen. Hierbei wurde jede Abwesenheit, beispielsweise die Teilnahme am Weltkrieg, als eine Unterbrechung angesehen, die den Ausschluß des Staatsangehörigkeitswechsels zur Folge hatte. Die polnische Regierung ging sogar so weit, die Ununterbrochenheit des Wohnsitzes im Sinne des von ihr geschaffenen Begriffs nicht nur für die interessierten Personen selbst, sondern auch für deren Eltern und Ehegatten zu fordern und eine den Staatsangehörigkeitswechsel ausschließende Unterbrechung des Wohnsitzes sogar dann anzunehmen, wenn diese Eltern oder Ehegatten vor dem Übergang der Staatsoberricht verstorben waren und lediglich aus diesem Grunde nicht ohne Unterbrechung vom 1. Januar 1908 bis zum Übergang der Staatsoberricht in n u m m e r polnischem Gebiete gewohnt haben. Dieser Provis gegenüber hätte der Art. 4 des Minderheitenabkommens eine Abhilfe bieten können, wenn Polen seine Bestimmungen dem Wortlaut gemäß angewandt hätte; dies geschah aber keineswegs. Auch hier genügt nicht der Nachweis der Geburt im abgetretenen Gebiete von dort wohnhaften Eltern, vielmehr verlangte Polen diese Nachweis auch für die Eltern der vom Staatsangehörigkeitswechsel betroffenen Person.

Die Regelung dieser Streitfragen gelang — dank der Einwirkungen des Völkerbundes auf Polen — nach jahrelangen Be-

Wenn die Leute sich nur halb soviel Rechenschaft über ihr eigenes Leben geben wollten als über das Leben der andern, so würden sie sich des Raubens enthalten.

Der Mensch, der Gewalt über sich hat und behauptet, leistet das Schwerste und Größte.

Versuche deine Pflicht zu tun, und du weißt schon, was an dir ist. Was aber ist deine Pflicht? Die Forderung des Tages.

Goethe.

mählungen durch das Wiener Abkommen vom 30. August 1924. Aber selbst nach Abschluß dieses Abkommens hat Polen in mehreren hundert Fällen die Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit verweigert. Erst jetzt werden derartige Fälle einem deutsch-polnischen Schlichtungsausschuß unterbreitet, bei dem Polen aber wiederum die Einsetzung eines neutralen Obmannes hartnäckig verweigert hat.

Auf diese Weise ist es Polen gelungen, Tausende von Personen abzuschieben, die zu jure polnische Staatsangehörige waren. Naturgemäß bejahen solche Personen nur selten die Energie des Herrn von Körber, der von polnischen Grenzbeamten an die Grenze gebracht, sich dort auf seinen Koffer setzte, nicht von der Stelle wich und auf diese Weise schließlich sein Verbleiben in Polen durchsetzte. In vielen anderen Fällen wurden ganze Familien von der polnischen zur deutschen Seite hin und her gelobdet, bis sie physisch zusammengebracht und aus Gründen der Menschlichkeit von den deutschen Behörden aufgenommen wurden.

Aus der gleichen Entdeutschungstendenz heraus befanden die Polen auf der Auslegung des Art. 91 des Versailleser Vertrags in dem Sinne, daß die Optanten zur Abwanderung verpflichtet seien. Leider hat der Schiedspräsident des Präzidenten Kaadenbeck bei den deutsch-polnischen Verhandlungen in Wien im Sommer 1924 der polnischen Auffassung recht gegeben, aber mit der Maßgabe, daß die Abwanderung nur auf Verlangen der Betroffenen zu erfolgen habe. Es ist charakteristisch, daß die Polen von diesem Abwanderungsanspruch reiflos Gebrauch machen wollten, obwohl die deutsche Regierung wiederholt den bedauerlichen Verzicht auf dieses Recht, das sie eben den polnischen Optanten in Deutschland gegenüber hatte, anbot. Erst als die Optantenausweisung im August 1923 zu einem internationalen Skandal wurde, stellte Polen auf englische Intervention gelegentlich der Verhandlungen in Locarno die weitere Durchführung der Ausweisungen von Optanten vorläufig ein, ohne aber bis heute auf das Recht hierauf zu verzichten.

Überhaupt ergreifen die Polen heftig jeden Anlaß und jeden Vorwand, um Reichsdeutsche auszuweisen. In den Jahren 1923 und 1924 spielten Repressalienverfügungen hierbei eine besondere Rolle. Ob diese Repressalien begründet war oder nicht, war den Polen gleichgültig. Es sind hunderte von Fällen bekannt, in denen die Polen unbedenkliche in Polen anfängliche Reichsdeutsche, zum Teil eine ganze Anzahl deutscher Pastoren aus dem Posenlande ausgewiesen haben, weil in Preußen gerichtlich bestrafte polnische Wanderarbeiter ausgewiesen worden waren; ja in vielen Fällen wurde die polnische unbegründete Repressalie vollzogen, während die begründete deutsche Ausweisung gar nicht vollzogen worden war. So wurden beispielsweise im Frühjahr 1922 während eines Notenwechsels zwischen beiden Regierungen wegen Ausweisung polnischer Wanderarbeiter etwa 200 deutsche Reichsangehörige (Grundbesitzer, Kaufleute, Gewerbetreibende usw.) ausgewiesen. Dabei waren gerade in diesem Fall die an sich zu Recht bestehenden Ausweisungen der polnischen Wanderarbeiter von der deutschen Regierung bereits teilweise zidigang gemacht worden.

Die direkte Ausweisung nicht möglich war, wurde zur anderen Mittel der Verdrängung von Reichsdeutschen gegriffen. Hierher gehört zunächst die widerrechtliche Enteignung oder Annulierung. Hierunter wurden 219 deutsche Domänenpächter und etwa 4000 deutsche Anwohner betroffen. Die Rechtswidrigkeit dieser Enteignung ist durch das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag vom 25. Mai 1926 festgestellt worden. Da Polen an die Enteigneten zunächst keinerlei Entschädigungen bezahlte, waren sie ihrer Existenz beraubt und mußten mit ganz geringen Ausnahmen aus Polen abwandern.

Ein weiteres Mittel der Verdrängung bildete Rigore, vielfach auch widerrechtliche Liquidation über völlig unzulänglicher Entschädigung. Polen hat, trotz nach Art. 297 b Ziff. 2 des Versailleser Vertrags das Recht, das Eigentum von Personen, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht erwerben konnten, zu liquidieren, und es hat bezeichnenderweise bis heute im Gegensatz zu zahlreichen Signatarmächten des Versailleser Vertrags trotz aller deutschen Bemühungen nicht auf dieses Recht verzichtet. Abgesehen ist diese Liquidation, n u m m e r auch zu etwa 93 v. H. durchgeführt. Aber es war nach dem Versailleser Vertrag, Art. 92 Ziff. 4, zur unmittelbaren angemessenen Entschädigung der Liquidierten verpflichtet. Die die polnische Praxis im Gegensatz zu dieser vertraglichen Verpflichtung Polens aussieht, geht daraus hervor, daß vor dem Gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht etwa 600 Klagen von Liquidierten gegen den polnischen Staat über einen Gesamtbetrag von etwa 120 Millionen RM. schweben. Man muß daran erinnern, daß Preußen auf Grund des vielerwähnten Ereignisgesetzes vom 1908 nur vier Güter im Umfange von 1665 ha enteignet hat; Polen hat

dagegen auf Grund dieser Liquidationsbestimmungen 80 Güter und etwa 2000 Bauernhöfe im Gesamtumfang von 100 000 ha enteignet.

Polen hat ferner eine Reihe von Personen widerrechtlich liquidiert, die de jure polnische Staatsangehörige waren.

Ein drittes Mittel der Drängerung war das Verbot der beruflichen Betätigung. Durch besondere Gesetze haben die Polen die Ausübung einer Reihe von Berufen, z. B. der Ärzte, der Apotheker, der Spektanten, polnischen Staatsangehörigen vorbehalten. In vielen Einzelfällen wird ferner berufliche Reichsangehörigen die Konzeption zur Ausübung bestimmter Berufe entzogen. Ein Fall dieser Art aus allernüchster Zeit ist die Entziehung der Schankkonzession von sieben deutschen Hotelbesitzern und Gehilfen in der Wojewodschaft Pommerellen, obwohl von a m l i d e r polnischer Seite zugegeben wurde, daß irgendeine gesetzliche Bestimmung, die die Ausübung von Schankkonzessionen an die polnische Staatsangehörigkeit knüpft, nicht besteht.

Was endlich Oberschlesien anlangt, so befehlt der Sinn und Zweck des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922 darin, daß die Wirtschaftseinheit von ganz Oberschlesien aufrechterhalten bleiben soll; die beiderseitigen Staatsangehörigen sollen sich in beiden Teilen Oberschlesiens ungehemmt betätigen können. Art. 3 dieses Abkommens bestimmt ausdrücklich, daß die berufliche Betätigungsmöglichkeit in den beiden Teilen dieses Gebietes nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden soll; allerdings ist nur gegen Belgien, die diesem Grundsatze zumbrufen, ein Appellationsrecht an den Völkerbundsrat gegeben. Gegen diesen Zweck und Sinn des Genfer Abkommens hat Polen in größtem Umfange verstoßen. Neben der Ausweisung oder Nichterneuerung der Aufenthaltserlaubnisse werden die verschiedenen Professionsmitteln angewandt, um Polen reichsdeutscher für polnischen Erfolg frei zu machen: Vorenthaltung von Staatsaufträgen und Staatsbankrott, willkürliche Steuererhöhungen auf ein Vielfaches, Jurisdiktion schon ge-

währter Steuererhöhungen usw. Alle diese Mittel werden rücksichtslos angewandt, wenn sich die einzelnen Verwaltungen nicht durch die Entlassung reichsdeutscher (sind auch deutschstämmiger) Direktoren, Beamten und Arbeiter loskaufen. Von den Ausweisungen sind die Bevölkerung, von den leitenden Direktoren der großen Werke bis zu den einfachen Arbeitern herunter, betroffen. Es sei an die Ausweisung der Direktoren Eichholz und Hedert, des Generaldirektors Schulz und zuletzt der vier Beamten der Kattowitzer Keilbahnsgesellschaft erinnert. In dasselbe Gebiet fällt die Klüftung von 51 Knappschaftsärzten der ober-schlesischen Knappschaft in Carnowitz. Unter dem Schlagwort „Abbau“ wurden die Ärzte, die zum Teil bis zu 20 Jahren im Dienste der Knappschaft standen, einfach auf die Straße geworfen; dagegen wurde kein einziger der dort beschäftigten politischen Ärzte des dem „Abbau“ betroffen.

Es liegt auf der Hand, daß diese planmäßige polnische Praxis einer Entbeutung in großem Maßstabe für Deutschland nicht gleichgültig sein kann, und in diesem Zusammenhang ist es auch zu verstehen, wenn einige Fälle von Ausweisungen aus Polnisch-Oberschlesien den letzten Anstoß dazu gaben, daß die deutsche Regierung der polnischen Regierung die grundsätzliche Forderung stellte, wenigstens den grundlosen Ausweisungen ein Ende zu machen, ehe man ein Abkommen über Ueberlassung schließen wolle. Die darauf entstandene Spannung und vorübergehende Unterbrechung der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen ist durch diplomatische Besprechungen und die Unterbrechung der Außenminister beider Staaten in Genf zunächst behoben und die Wiederaufnahme der Verhandlungen wieder ermöglicht worden. Für den fortgesetzten dieser Verhandlungen und die weitere Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen überhaupt wird es von wesentlicher Bedeutung sein, um Polen endlich einmal mit dieser Entbeutungspolitik Schluss macht. Von der Verantwortung vor der Geschichte für das, was bereits geschehen ist, wird es freilich dadurch nicht freigesprochen.

Ergebnisse der Genfer Ratstagung.

Die 44. Tagung des Völkerbundes ist dramatischer verlaufen, als angenommen werden konnte. Schon die Nachricht von der italienischen Ratifikation der Versarabier-Konvention von 1920, die während der Tagung bekannt wurde, beleuchtete blitzartig die großen politischen Konflikte zwischen Rußland und England, die auch trotz Rußlands Abwesenheit von Genf auf den Besprechungen lasteten und einen vor dem Völkerbundrat anhängigen Enteiungskonflikt zwischen Rumänien und Ungarn eine besondere politische Note verliehen. Im übrigen wurde die Verhandlungswoche ausgefüllt mit verhältnismäßig untergeordneten Punkten, während in Wirklichkeit um drei „deutsche“ Fragen, die Saarfrage, den ober-schlesischen Schulkonflikt und Danziger Wirtschaftsfragen bis zum letzten Tage, an dem sie erst durch Kompromiß geregelt werden konnten, gerungen wurde. In der Zwischenzeit wurde die 3. internationale Verkehrskonferenz auf den 23. August festgelegt, die Pressekonferenz des Völkerbundes auf den 24. anberaumt und zu ihrem Vorsitzenden der Verleger des „Daily Telegraph“, Lord Burnham, ernannt. Mit der Wahl eines Deutschen zum Präsidenten der für den Juli angelegten Völkerbundskonferenz zur Gründung einer internationalen Katastrophenhilfe wurde der gegenwärtige Ratsoffizier Dr. Stresemann beauftragt. Ferner wurde auf Antrag des Berichterstatters für Wirtschaftsfragen, Reichsminister Stresemann, beschlossen, im Spätherbst des Jahres eine Konferenz von Regierungsvertretern zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention beizuschießen, die die Ein- und Ausfuhrverbote bzw. Beschränkungen einzubereitern und im nächsten Jahre eine internationale Konferenz amtlich tätiger Statistiker zwecks Vereinheitlichung der Wirtschaftstatistik abzuhalten. Weiterhin wurde in Aussicht genommen, daß im kommenden Herbst eine außerordentliche Tagung des Opiumausschusses die Ratifizierung der Opiumkonvention von 1925 beschleunigen helfen solle. Ein Termin für die immer wieder verschobene Völkerbundskonferenz für die private Herstellung von Waffen und Munition wurde abermals nicht gefunden; wohl aber wurde namentlich die Angelegenheit ad calendarum graecum, nämlich auf die Zeit nach Beendigung der großen Abrüstungskonferenz des Völkerbundes vertagt. Hinsichtlich der Behandlung von Völkerbundsmittelliedern, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande sind, wurde ver-

einbart, daß ein automatischer Ausschluß aus dem Völkerbund wegen derartiger Verfassungen nicht erfolgen könne, da so drastische Maßnahmen nur bei absichtlicher Verletzung der Paktverpflichtungen in Betracht kommen würden. In der Mandatsfrage endlich entschied der Rat entsprechend der Auffassung der Mandatsmächte gegen den Antrag des Mandatsausschusses auf Zulassung und Anhörung von Bittstellern aus den Mandatsgebieten: eine Entscheidung, die zwar voraussetzen war, aber mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, dem der Völkerbund dienen will, bedauert werden muß.

All diese Besprechungen verdeckten indes nur die größeren deutschen Differenzpunkte, um die die Kontrahenten lange Zeit nicht einig werden konnten. In der Saarfrage lag es so, daß sie seit Deutschlands Mitgliedschaft im Völkerbunde mit Rücksicht auf die Gegenfähigkeit der beiderseitigen Auffassungen immer wieder vertagt wurde. Das schließliche Ergebnis der Besprechungen, die zuletzt in offener Feldschlacht, aber ohne Blutvergießen (wie Briand witzig gesagt haben soll), ausgekämpft werden mußten, ist sicherlich für das deutsche Interesse nicht voll befriedigend gewesen. Aber mit Rücksicht auf die allgemeine Lage, die (wie Reichsminister Stresemann in seiner Eatsrede ausführte) uns von der Erfüllung des Wunsches nach Räumung des Rheinlandes und nach Rückgabe des Saargebietes eher entfernt hat, muß das Ergebnis als annehmbar bezeichnet werden. Zwar ist die Neuwahl der Regierungs-

Das Verlangen nach einem echten und gehaltvollen Leben, nach Befreiung von Halbheit und Schein, kann nur in einem Selbstständigwerden der Innerlichkeit Befriedigung finden.

Rudolf Eucken.

Es ist so leicht, so unfruchtbar, alles zu regieren... und sicher zu sein, daß man nie auf die Probe gestellt werden kann, selbst zu versuchen, es besser zu machen.

Bismarck.

Kommission für das Saargebiet bis zur nächsten Ratstagung verschoben worden, was zur Folge hat, daß der amtsmüde Präsident Steenes vorläufig bleibt und der Belgier Lambert, der die zulässige Amtsperiode schon längst überschritten hat, unter der Auflage seiner baldigen Ersetzung ebenfalls im Amte verharret. Wie sehr aber eine Neuwahl der Regierungskommission, die eben noch immer ganz unter französischem Einfluß steht, notwendig ist, zeigt der Bericht dieser Kommission über die seit Jahren erörterte Frage der Zurückziehung der französischen Truppen, der die Durchsetzung des deutschen Standpunktes erschwerte, weil er naturgemäß zur Grundlage der Verhandlungen gemacht wurde. Ein Fortschritt ist es zweifellos, daß vom Augenblick des deutschen Beitritts zum Völkerbunde die Notwendigkeit der Zurückziehung der Truppen, die nach § 50 des Saarstatuts des Versailler Vertrages rechtswidrig sind, auf der Gegenseite erkannt wurde und daß schon bei der letzten Ratstagung im Dezember dementsprechend Kompensationen in Vorschlag gebracht wurden. Die Erledigung der großen Fragen der Desembertagung ließ aber eine Erörterung bzw. Lösung dieser Frage nicht mehr zu. In der Zwischenzeit wappnete sich die französische Partei zur Gegenwehr, indem sie durch die Regierungskommission die Einrichtung eines sogenannten militärischen Bahnschutzes als möglichen Ersatz für die französischen Truppen in detaillierterer Form propagierte, wobei sie 800 Mann für diesen Zweck für erforderlich erklärte. Die Reichsregierung wollte diese Ziffer wesentlich herabgesetzt haben und sie forderte vor allem, daß dieser Bahnschutz kein internationaler, sondern ein nationaler sein müsse. In dieser Frage stellten sich aber auch Vertreter anderer Großmächte auf den französischen Standpunkt, so daß nach scharfer Präzisierung des deutschen Standpunktes, wie sie Reichsminister Stresemann im Plenum des Rates am letzten Tage vor aller Welt wiederholte, ein Kompromiß geschlossen werden mußte. Danach muß der von der Regierungskommission vorgeschlagene Bahnschutz innerhalb einer Höchstfrist von drei Monaten verwirklicht werden, damit in demselben Zeitraum die im Saargebiet stationierte Truppe zurückgezogen werden kann. Zudem darf der der Regierungskommission unterstellte Bahnschutz nur unter außergewöhnlichen Umständen der Bevölkerung gegenüber seine Befugnisse ausüben. Endlich kann der Bestand von 800 Mann, der als Maximalsziffer anzusehen ist, nach dem Ermessen der Regierungskommission vermindert werden.

In diesem Kompromiß ist unzweifelhaft die Aussicht auf die Zurückziehung der rechtswidrig im Saargebiet stationierten französischen Truppen innerhalb einer bestimmten und noch dazu kurzen Frist die erfreulichste Erscheinung. Bedenklich man, daß dies nur ein halbes Jahr nach dem Beitritt Deutschlands zum Völkerbunde erreicht werden konnte, obwohl der deutsche Delegierte wegen dieser Frage in aller Öffentlichkeit den deutschen Standpunkt gegenüber dem französischen verfocht, ohne damit die Genfer Atmosphäre zu stören oder die deutsch-französischen Beziehungen zu trüben, so wird man auch auf die 44. Ratstagung des Völkerbundes trotz mancher Fehlschläge mit Befriedigung blicken können. Hat doch auch diese Tagung den Beweis erbracht, daß die Mitarbeit Deutschlands am Völkerbunde den deutschen Interessen zuträglich ist als schmolzendes und großes Fernbleiben, das niemals eine Besserung der durch den Versailler Vertrag hervorgerufenen Zustände ermöglicht hätte, während diese seit Deutschlands Beitritt zum Völkerbunde offiziell oder privat auf Genfer Boden, wenn nicht beseitigt, so doch gemildert oder der Liquidation nähergebracht werden können.

Von den auf der Tagesordnung der letzten Ratstagung stehenden Fragen hat nächst der Saarfrage der Schulkonflikt in Polnisch-Oberschlesien die meiste Aufmerksamkeit erregt. Diesen Konflikt lag die Tatsache zugrunde, daß die polnischen Schulbehörden etwa 9000 Anmeldungen von Kindern für die deutschen Minderheitenschulen nachgeprüft und danach über 7000 dieser Anmeldungen zurückgewiesen hatten, obwohl nach Art. 151 des Genfer Abkommens über Oberschlesien die Erklärung der Erziehungsberechtigten weder befristet noch nachgeprüft werden darf. Die polnischen Behörden fügten ihr Vorgehen vor allem darauf, daß unter diesen Kindern ein großer Teil tatsächlich nicht deutsch spreche, und sie hatten ihre

Stellungnahme auch aufrechterhalten, als eine Entscheidung des Präsidenten der Gemischten Kommission, Calonder, vom 15. Dezember v. J. die Unrechtmäßigkeit des polnischen Vorgehens klar festgestellt hat. Durch die Beschwerde der deutschen Minderheitenorganisation, des „Deutschen Volksbundes“ in Oberschlesien, ist dieser Streitfall dann vor den Völkerbundsrat gebracht worden.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist ein Kompromiß gewesen, bei dem die deutsche Seite ihren Rechtsstandpunkt vollständig aufrechterhalten und nur aus praktischen und pädagogischen Gründen zugestimmt hat, daß unter Mitwirkung eines Schweizer Pädagogen in einzelnen Fällen nachgeprüft werden darf, ob für die Minderheitenschulen angemeldete Kinder auch hinreichend Deutsch verstehen. In dieser Verständigung hat sich Deutschland insbesondere mit Rücksicht auf die zur Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossenen deutschen Kinder in Oberschlesien veranlaßt gesehen, deren größerer Teil nunmehr sofort eingeschult werden soll. Wesentlich war ferner, daß die deutschen Vertreter aus Polnisch-Oberschlesien selbst dieser Regelung zustimmten, und daß es sich nur um eine einmalige Maßnahme zur Beseitigung des durch das Verhalten der polnischen Behörden entstandenen Konflikts handelt. Ausdrücklich ist von deutscher Seite vorbehalten worden, daß eine Klärung der Rechtslage durchgeführt werden wird, falls in dieser Hinsicht von polnischer Seite neuerdings Schwierigkeiten bereitet werden sollten.

Verhältnismäßig wenig hat sich die öffentliche Meinung mit der Regelung der Danziger Frage in Genf beschäftigt, obwohl gerade hier dank der Mitwirkung Deutschlands im Rat eine fast aussichtslos erscheinende Situation noch zugunsten Danzigs gemindert wurde. Danzig hatte bereits die Absetzung der Anleihefrage von der Tagesordnung beantragt, und trotzdem ist es gelungen, die 40-Millionen-Anleihe für Danzig so gut wie sicherzustellen. Danzig braucht diese Anleihe, einmal zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Reparationskommission für die Übernahme reichsdeutscher Staatsbesitzes und gegenüber der Botschaftskonferenz für die Kopen der internationalen Befragung, ferner zur Verwöhnung kurzfristiger Kredite in eine langfristige Anleihe und schließlich für Wohnungsbau und Schulzinsendienst. Die Vermittlung der Anleihen war vom Völkerbundsrat von inneren Sparmaßnahmen Danzigs und von einer Verständigung Danzigs mit Polen in Zollfragen und der Frage des Danziger Lublinsopolis abhängig gemacht worden. Während Polen bisher zu einer Danzig befriedigenden Einigung in diesen Punkten nicht bereit war, hat es sich in Genf zu einem hinreichenden Entgegenkommen verstanden. Eine zweite Anleihe von 20 Millionen Gulden soll der Danziger Hafenausbauschutz erhalten, aber erst nach der Anleihe der freien Stadt. So ist zu hoffen, daß diese Anleihen, von der Behebung finanzieller Schwierigkeiten abgesehen, durch einen gewissen Kapitalzufluß auf das Danziger Wirtschaftsleben günstig zurückwirken werden, das durch die dauernde wirtschaftliche Krise in Polen so sehr in Mitleidenhaft gezogen ist.

Kleinere Danziger Fragen waren die Befolgung des hohen Kommissars in Danzig, die nach wie vor Danzig und Polen zu Last fallen soll, aber nicht erhöht wird und die Kontrolle der nicht für Danzig bestimmten Durchfuhr von Kriegsmaterial, wofür provisorisch dem hohen Kommissar die Zuständigkeit übertragen wurde.

Die Frage der deutsch-polnischen Spannung bei den Handelsvertragsverhandlungen bildete zwar keinen Punkt der Tagesordnung, aber sie gehört trotzdem zu den wichtigeren in Genf behandelten Fragen. Bei den Unterredungen des deutschen und des polnischen Außenministers ist es gelungen, eine Basis zu finden, die die Wiederaufnahme der unterbrochenen Verhandlungen in der Weise ermöglicht, daß zunächst auf diplomatischem Wege die wesentlichen Fragen des Niederlassungsrechtes geklärt werden, ohne daß eine Störung dieser Besprechungen durch neue Ausweisungen zu befürchten ist. Von der Haltung der beiderseitigen Kabinete wird es abhängen, ob dieser Weg eingeschlagen werden kann. Auf deutscher Seite steht jedenfalls wie bisher der gute Wille außer Zweifel, jede ernsthafte Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zu ergreifen.

Das Gold — ein wirtschaftlicher und politischer Machtfaktor in der Welt.

Von Dr. Walter Ebert, Berlin.

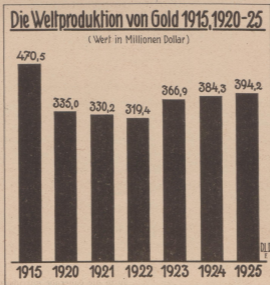
Die Geschichte des Goldes ist ural. Der Besitz von Gold bedeutete von jeher Macht, und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Die Ursachen dieser Macht sind zunächst in der Seltenheit des Goldes, in seiner Beständigkeit gegenüber den Einflüssen von Luft und Wasser, seinem Glanz und der leichten Verarbeitbarkeit zu Schmuckgegenständen aller Art zu suchen. In sehr frühen Zeiten, noch vor den Römern und Griechen, ist das Gold, wie durch Funde nachgewiesen worden ist, auch zur Prägung von Münzen verwendet worden. Die Verwendung des Goldes als Zahlungsmittel und vor allem als Wertmaßstab für alle übrigen Güter hat infolge seiner metallischen Vorzüge im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr an Boden gewonnen und dadurch seine Vormachtstellung ausgedehnt und befestigt. Das Gold ist selbst Herr geworden, und seine Geschichte hat den Fluch befähigt, der der Sage nach auf ihm ruht.

Die Entdeckung Amerikas und seiner Goldschätze, vor allem in Peru, bildet einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte des Goldes. Es wird in der Folgezeit zu einem machtpolitischen Faktor ersten Ranges. Die Goldströme, die sich im 15. und 16. Jahrhundert nach Europa ergossen, hatten einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung zur Folge, der von Spanien aus mehr oder weniger alle übrigen Länder, die mit dem Golde in Berührung kamen, erfaßte. Als die Goldströme aus der Neuen Welt verlegten und überdies England sich seinen Anteil an den reichen Gebieten Amerikas sicherte, verlor Spanien mit dem Golde seine Vormachtstellung. Es hat sie niemals wieder zu erringen vermocht. England aber verstand es, die Macht des Goldes für seine immer weiter gesteckten Ziele zu benutzen, wobei es in fluger Politik diese dem Gold innewohnende Zauberwirkung vermehrte und gleichzeitig darauf bedacht war, die Goldvorkommen in den verschiedenen Teilen der Erde in seine Gewalt zu bekommen.

Vorkommen und Gewinnung des Goldes.

Das Gold kommt fast nur gediegen vor, einseitig in Erzen, besonders in denen des Bleis, des Silbers und des Kupfers — das Berggold —; ferner in dem Sand von Flüssen, die goldführende Gebiete durchfließen — das sogenannte Seifen- oder Waschgold. Seine Gewinnung erfolgt durch Verwaschen des goldhaltigen Sandes und Behandlung mit Quecksilber, wobei das Gold eine Verbindung mit dem Quecksilber eingeht. Durch Erhitzen verdampft das Quecksilber, und man behält das Gold zurück. Die Gewinnung des Berggoldes ist schwieriger. Man verwendet hierbei verschiedene Chemikalien, um das Gold und das zumeist gleichzeitig auftretende Silber von den übrigen Metallen, deren Erzeugung in vielen Fällen der Hauptzweck des Betriebes ist, zu trennen. Die Scheidung der beiden Edelmetalle erfolgt dann noch durch den elektrischen Strom. Die Vorkommen des Goldes auf der Erde sind ziemlich genau bekannt, und es ist unwahrscheinlich, daß eines Tages die Welt von der Nachricht, es seien neue große Lager

entdeckt, überrascht werden könnte. Das letztmal war dies der Fall, als gelegentlich eines Bahnbaues in der kanadischen Provinz Ontario im Jahre 1903 ein reiches Goldvorkommen entdeckt wurde. Die Ausbeute dieser neuen Fundstätte ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Im Jahre 1925 betrug ihr Wert bereits fast 140 Millionen RM. Das wichtigste Produktionsgebiet liegt in Südafrika, in Transvaal. Die Vorkommen wurden in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts entdeckt und sind von bisher unerschöpfter Ergiebigkeit. Das Gold tritt hier ohne die Beimengungen anderer Metalle auf, von geringen Silbervorkommen abgesehen. Mehr als 50 v. H. der Weltproduktion kommen aus diesem Gebiete, um dessen Besitz England lange und hartnäckige Kämpfe geführt hat. Die übrigen wichtigen Produktionsgebiete des Goldes sind, um zunächst die des britischen Imperiums vollständig zu nennen, Australien und British-Indien. Die Erzeugung der Vereinigten Staaten ist seit einer Höchstausbeute von etwa 20 v. H. der Weltproduktion im Jahre 1915 erheblich zurückgegangen und betrug 1925 nur noch rund 13 v. H., der um ein Viertel zurückgegangenen Weltproduktion dieses Jahres. Damit ist die Reihe der Länder, die heute noch Gold in nennenswertem Umfange erzeugen, erschöpft. Mittel- und Südamerika (Mexiko und Peru) treten heute gegenüber den genannten Gebieten zurück. Europa besitzt keine Goldvorkommen. Zu erwähnen wäre schließlich Rußland, das über noch nicht genügend erforschte Lager in Sibirien verfügt. Der tatsächliche Umfang der Weltproduktion im Jahre 1915, in welchem eine Maximalausbeute erzielt worden ist, und in den Jahren 1920 bis 1925 ist in dem nebenstehenden Schaubild verdeutlicht.



Großbritannien, der größte Goldproduzent.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die ergiebigsten Goldvorkommen im Bereiche des britischen Imperiums gelegen sind. England hat kein Mittel unerfaßt gelassen, dies wertvolle Gut in seine Hand zu bekommen. Es sah im Golde ein wertvolles Mittel, seine wirtschaftliche und politische Vormachtstellung zu errichten und zu verteidigen. In welcher hohem Maße ihm das gelungen ist, geht aus dem unseitigen oberen Schaubild deutlich hervor, in welchem der Anteil der verschiedenen Länder an der Goldberzeugung im Jahre 1925 miteinander verglichen wird.

Die erbitterten Kämpfe um den Besitz der Goldlager, die mit großem Aufwand von Gut und Blut geführt wurden, sind beendet. Großbritannien hat den Sieg davongetragen und sich damit für lange Zeit seine wirtschaftliche Vormachtstellung gesichert. Die Verteilung des Goldes aber ist unabhängig von dem Besitz der Goldlager, sie erfolgt nach wirtschaftlichen Gesetzen. Bei der Frage der Goldverteilung handelt es sich vornehmlich um das wichtige und aktuelle Problem der Beziehung des Goldes zur Währung, zur Organisation des Geldwesens. Hier liegen die Ursprünge aller der unheilvollen

und, wie wir sehen werden, auch nutzbringenden Kräfte, deren Dickfankheit dem gelben Metall ein fast mystisches Ansehen verliehen haben.

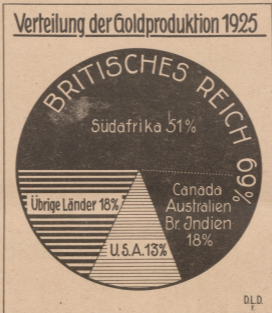
Das Gold und die Währungen.

Bis zum Beginn des Krieges war die Goldwährung in der Welt vorherrschend. Das Wesen der Goldwährung besteht darin, daß die von der Zentralbank ausgegebenen Banknoten, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, jederzeit gegen eine gesetzlich festgelegte Goldmenge eingelöst werden können. Ob diese Einlösung in gemünztem Gold oder in ungemünztem Barren gold erfolgt, spielt keine Rolle. Fast allgemein war jedoch Münzgold im Geldumlauf vertreten. In jedem Falle war die Kaufkraft des Geldes gleich einer bestimmten Menge Gold. Ohne Zweifel wurde hierdurch das Vertrauen der Banknoteninhaber zu ihren Noten befestigt. Wichtiger aber als dieses Vertrauensmoment war eine andere Funktion des Goldes. Es diente in erster Linie zur Stabilisierung der Wechselkurse, spielte also eine Rolle, deren Wichtigkeit nach dem Erlebnis der Inflation nicht erst besonders begründet zu werden braucht. Das Währungsgold wirkte im internationalen Zahlungsverkehr ausgleichend, es wanderte je nach dem Stande der Zahlungsverpflichtungen zwischen den Ländern hin und her und verhinderte ein Steigen oder Fallen der Wechselkurse über enge Grenzen hinaus. Hierdurch wurde ein nach Lage der Dinge möglichst hohes Maß von Sicherheit im internationalen Waren- und Zahlungsverkehr gewährleistet. Diese Organisation des Geldwesens wurde zuerst in England durchgeführt, und zwar endgültig in den Jahren nach Aufhebung der Napoleonischen Kontinentalsperre. 1844 fand sie ihre klassische Formulierung in dem Peaches Bankgesetz. Die industrielle und wirtschaftliche Vormachtstellung Englands beförderte die allgemeine Verbreitung der Goldwährung. Der Übergang zur Goldwährung war hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Preissturz des Silbers in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei den wichtigsten Wirtschaftsmächten abgeschlossen. Damit wuchs auch die wirtschaftliche und politische Bedeutung der im geliehenen Goldorkommen.

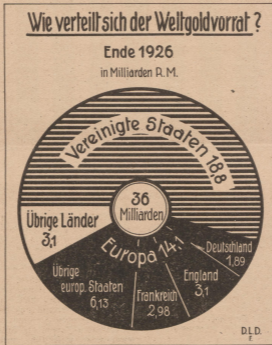
Entthronung des Goldes?

Der Ausbruch des Krieges

bewirkte in kurzer Zeit eine gemaltige Veränderung. Die Mehrzahl der kriegsführenden und der neutralen Staaten sah sich zur Umkehr von der Goldwährung und zur Einführung der Papierwährung gezwungen. Nichtsdestoweniger blieb vorerst die Macht des Goldes unverändert. Die Zentralnotenbanken waren befreit, einen möglichst großen Goldbestand zum Schutze der Währung bei sich anzufammeln. In den europäischen Staaten wurde der Geldumlauf so gut wie vollständig entgoldet; m. a. W., die Goldmünzen wurden eingezogen, und Papiergeld wurde dafür in Verkehr gesetzt. Hiermit war der Weg geöffnet für eine Entwidlung, welche die Zusammenballung eines großen Teiles des Weltgoldvorrates ermöglichte und damit das Gold im Laufe weniger Jahre beträchtlich entwertete. In dem Maße, wie die Verschuldung Europas gegenüber den Vereinigten Staaten wuchs und dieses Land die wirtschaftliche Vormachtstellung an sich brachte, förderte dorthin. Von 1917 bis 1924 betrug der Nettogoldimport der Vereinigten Staaten fast 1,5 Milliarden Dollar. 1924 schätzte man, daß sich etwa die Hälfte des gesamten Weltvorrates an Gold, der mit rund 36 Milliarden Mark² errechnet wird, in den Vereinigten Staaten befand. Eine beträchtliche Preissteigerung sämtlicher amerikanischen Waren war die Folge dieser Überfüttigung des Landes mit Gold, und mit Recht mußte befürchtet werden, daß dieser Zustand auf die Dauer große Schädigungen für Wirtschaft und Finanzen nach sich ziehen würde. Doch ist es dazu nicht gekommen. Denn durch die Wiederaufrichtung der Goldwährung in wichtigen europäischen Ländern trat ein Rückstrom des in Amerika aufgehäuften Geldes ein. Und so merkwürdig es klingt: diese Tatsache bedeutete eine Entlastung der amerikanischen Wirtschaft, die sich auch auf dem Preisniveau auswirkte im Sinne einer Verbilligung der Waren. Als erste europäische Macht stellte England den Goldstandard seiner Währung im Mai 1925 wieder her, von den Vereinigten Staaten durch einen Kredit von 300 Millionen Dollar unterstützt. Die anderen großen Goldinter-



ein unaufhaltsamer Goldstrom betrug, der Nettogoldimport der Vereinigten Staaten fast 1,5 Milliarden Dollar. 1924 schätzte man, daß sich



Machtbereiche Großbritanniens, Südafrika und Australien, folgten unmittelbar dem Beispiel Englands, und auch Holland hob die den

Goldstandard seiner Währung beschränkenden Gesetze auf in der Erwartung, auf diesem Wege seine Interessen am Weltmarkt zu fördern. Jetzt, nach fast zwei Jahren seit dem Erlaß der englischen Goldstandard-Akte, ist schon die Wiedereinführung des Goldes als Zahlungsmittel in der Mehrzahl der Staaten erfolgt. Einige wichtige Länder, wie Frankreich und Italien, fehlen allerdings noch. Man kann aber bereits von einem Siege des Goldes auf der ganzen Linie sprechen. Seine Entthronung ist nur eine kurze, vorübergehende Episode gewesen.

Nach dieser hier kurz skizzierten Entwicklung stellt sich die ungefähre Verteilung des Weltgoldvorrats Ende 1926 so dar, wie sie aus vorseitigem Schaubild ersichtlich wird.

Beim Vergleich der Zahlen ist zu beachten, daß sie immer nur die beiden Zentralnotenbanken ausgewiesenen Goldreserven angeben, die allerdings angesichts der Entgoldung des Geldumlaufs in Europa — des Ersatzes des Goldes durch Banknoten — dem europäischen Effektivbestand ziemlich nahekommen dürften. Für die Vereinigten Staaten ist die Goldreserve des Schatzamts und der Bestand der Bundesreservebanken zusammengezählt.

Nach der Wiedereinführung des Goldes in seine alte Machtposition in Europa wird auch eine weitere Entwertung des Goldes kaum zu erwarten sein, um so weniger, als Überwachungen von der Produktionsseite her so gut wie ausgeschlossen sind. Ein unsicheres Element bildet allerdings der in den Vereinigten Staaten angesammelte große Überschuß an Gold. Es gibt Währungsfachverständige, die daraus für die Zukunft eine weitere langsame Entwertung des Goldes und ein langsames Anziehen der Warenpreise für nicht ausgeschlossen halten. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß auch der Bedarf an Gold im Steigen begriffen ist. Zur Aufrechterhaltung des Goldstandards werden auch in Zukunft manche Länder eine Vergrößerung ihrer Goldreserve anstreben. Insbesondere aber ist Asien in seiner Aufnahmefähigkeit für

Gold schwer einzuschätzen. Indien und die übrigen asiatischen Gebiete haben seit dem Kriege sehr große Mengen Gold aufgelesen, und sie ziehen auch heute noch ununterbrochen Gold an sich.

Das Gold als Fundament der deutschen Währung.

Zum Schluß sei noch die Goldreserve der Deutschen Reichsbank im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen kurz betrachtet. Die Reserve Ende 1926 überschreitet in ihrer Höhe annähernd um die Hälfte den Bestand des Jahres 1913, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß damals auch noch viel Münzgold im Umlauf war. Andererseits bleibt der jetzige Goldbestand um rund 0,6 Milliarden hinter dem im Jahre 1916 erreichten Höchststand zurück. Die Entwicklung der Goldreserve der Deutschen Reichsbank seit Kriegsbeginn wird aus nebenstehendem Schaubild ersichtlich.



Der gegenwärtige Goldbestand ist eine Garantie für die Stabilität der deutschen Währung. Nicht nur die umlaufenden Reichsbanknoten, sondern auch der gesamte Zahlungsmittelumlauf Deutschlands ist zu einem nicht unbedeutlichen Prozentsatz durch Gold gedeckt. Die Deckung der umlaufenden Reichsbanknoten erreichte Ende Dezember 1925 54,40 v. H., Ende Dezember 1926 62,92 v. H.; die Golddeckung des gesamten Geldumlaufs betrug Ende Dezember 1925 32,72 v. H. und Ende Dezember 1926 42,03 v. H. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß deckungsfähige Devisen — das sind Devisen, die bestimmte Erfordernisse des Bankgesetzes erfüllen — mit zur Golddeckung gerechnet wurden. Aus den angeführten Ziffern sehen wir, daß die Goldpolitik der Reichsbank in zäher Aufbaubarbeit der deutschen Währung wieder eine Goldbede gegeben hat, wie sie angesichts der gegenwärtigen, oben geschilderten Lage für die gedeihliche Fortentwicklung der deutschen Geldverhältnisse notwendig ist.

Das Parteienwesen in Deutsch-Österreich.

Am 24. April finden in Deutsch-Österreich die Wahlen zum Nationalrat statt.

Verfassungsrechtlich besteht der österreichische Nationalrat aus 165 Abgeordneten — unabhängig von der jeweiligen Wahlbeteiligung —, die alle vier Jahre auf Grund gebundener Listen in einem ersten und zweiten Ermittlungsverfahren gewählt werden. Im Unterschied zu der Stellung des Reichstages in der Weimarer Verfassung ist der österreichische Nationalrat die oberste und letzte Instanz staatlicher Machtbefugnisse. Er ernannt resp. wählt die Regierung. Nur er kann über seine Auflösung entscheiden. Er wählt mit dem sogenannten Bundesrat, den gewählten Vertretern der Länder, den Bundespräsidenten und entscheidet mit ihm über Krieg und Frieden. Die österreichische Bundesverfassung kennt auch keine Volksbefragung ohne Zustimmung des Nationalrates, so daß alle Macht in den Parteien verankert ist.

Der plötzliche Umsturz in den Jahren 1918/19 sah in Österreich ein politisch z. T. recht unentwickeltes, vielfach auf ganz anderen Gebieten gescheultes Parteienwesen, das erst allmählich in seine Aufgaben hineinwuchs. Die Krise des Staates war in den Monaten des Umsturzes auch eine Krise der Parteien. Sie, die in der alten Monarchie fast ausschließlich auf den politischen Kampf der Nationalitäten und den freihändlerischen Gegensatz eingestellt und einer größeren Verantwortung entzogen waren, fanden nun vor der Aufgabe der Staatsbildung und der Durchführung eines auf der Gesamtbeförderung schwer lastenden Friedensvertrages. Diese Tatsache hat in den folgenden Jahren die Entwicklung des österreichischen Parteienwesens wesentlich mitbestimmt und ihr einen Charakter gegeben, der mit der Vergangenheit der einzelnen Parteien nur mehr wenig gemein hat und in sehr vielen Zügen auf die Parteipositionen im Deutschen Reich hinweist.

Der bisherige, am 4. März d. J. vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöste Nationalrat umfaßte vier Parteien:

Die christlich-sozialen Regierungspartei, die etwa dem Zentrum bzw. der Bayerischen Volkspartei im Deutschen Reich entspricht;

die sozialdemokratische Oppositionspartei, die mehr links gerichtet ist als die entsprechende Fraktion im Deutschen Reichstag;

die großdeutsche Volkspartei als zweite Regierungspartei, in Weltanschauungsfragen der Deutschen resp. Deutschnationalen Volkspartei des Deutschen Reichstages ähnlich, aber überwiegend republikanisch und völkisch, geführt auf die selbständige erwerbstätige Bevölkerung und die akademische Beamtenschaft; und schließlich als vierte Partei den der Regierung nachstehenden Land und, der in enger Verbindung mit dem deutschen Reichslandbund steht und sich hauptsächlich auf die freiheitliche Landbevölkerung stützt. Gemeinsam ist allen diesen Parteien die positive Einstellung zur Anschlussfrage, in der sie sich höchstens in der Methodik, nicht aber in der prinzipiellen Einstellung unterscheiden. Wohl aber trennt sie die innerpolitische Auffassung in zwei große Lager: das bürgerliche und sozialdemokratische; ein Kampfprozeß, der etwa seit der Senkung im Jahre 1922 immer deutlichere Formen angenommen hat. Die Entwicklung des Parteiwesens in den letzten Legislaturperioden war durch diese Tatsache bestimmt und ließ es zeitweise als möglich erscheinen, daß Deutsch-Österreich zu dem englischen Zweiparteiensystem übergehe. In manchen Bundesländern gingen die bürgerlichen Parteien geschlossen mit einer sogenannten Einheitsliste vor, und auch bei der bevorstehenden Wahl erscheint es so gut wie sicher, daß die beiden Regierungsparteien mit einer gemeinsamen Liste in den Wahlkampf treten werden. (Allerdings soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß innerhalb des Bürgerturns da und dort Anzeichen vorhanden sind, die auf eine, freilich wohl erst in einigen Jahren fällige Umstellung resp. Neubildung der bürgerlichen Parteien hindeuten.)

1) Die israelische Minderheit im Burgenland ist durch fünf Abgeordnete, von denen zwei auf der christlich-sozialen und drei auf der sozialdemokratischen Liste kandidieren, vertreten. — 2) Ein Mandat hat noch die sogenannte „Osttiroler Wahlgemeinschaft“, eine christlich-sozialen Splitterpartei.

Die Entwicklung der Parteien selbst zeigen folgende Zahlen:

| | 1919 konf. Nationalrat. | 1921 | 1923 |
|-------------------------------------|-------------------------|------|------|
| Christlich-Soziale | 64 | 79 | 82 |
| Sozialdemokraten | 70 | 62 | 68 |
| Großdeutsche | 26 | 16 | 10 |
| Landbund | 1 | 5 | 5 |
| Einigkeit | 1 | 1 | — |
| Jüdisch-National | 1 | 1 | — |
| Bürg. Arbeitsgemeinschaft | — | 1 | — |

Von nicht geringer Bedeutung für das deutsch-österreichische Parteiwesen und das innerpolitische Leben überhaupt ist die Zusammensetzung der Landtage der einzelnen Bundesstaaten, bei der innerhalb der Parteien der allerdings nur parteipolitisch begründete Gegensatz: zentralistisch — föderalistisch eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Bekanntlich räumt die österreichische Bundesverfassung aus dem Jahre 1920 den einzelnen Ländern eine zum Teil recht weitgehende Freiheit ein, die sich vor allem auf dem Gebiet der Verwaltung und der Gesetzgebung auswirkt. Damit ist auch für die Betätigung der Parteien und Landesparlamente ein weites Spielraum gegeben. Die bisherigen, gleichzeitig mit dem Nationalrat aufgelösten Landtage wiesen folgende Parteien auf:

| | Chr.-Soz. | Soz. | Großd. | Landb. | Nat.-Soz. | Juden | Slovenen |
|-------------------------|-----------|------|--------|--------|-----------|-------|----------|
| Burgenland 1) | 13 | 12 | — | 7 | — | — | — |
| Kärnten | 9 | 15 | 5 | 10 | 1 | — | 2 |
| N.-Österreich | 32 | 22 | 6 | — | — | — | — |
| Salzburg | 14 | 10 | 2 | 1 | 1 | — | — |
| O.-Österreich | 38 | 22 | 12 | — | — | — | — |
| Steiermark | 54 | 24 | 4 | 8 | — | — | — |
| Tirol 2) | 27 | 8 | 4 | — | — | — | — |
| Vorarlberg | 21 | 5 | 2 | 2 | — | — | — |
| Wien | 41 | 78 | — | — | — | 1 | — |

1) Die israelische Minderheit im Burgenland ist durch fünf Abgeordnete, von denen zwei auf der christlich-sozialen und drei auf der sozialdemokratischen Liste kandidieren, vertreten. — 2) Ein Mandat hat noch die sogenannte „Osttiroler Wahlgemeinschaft“, eine christlich-sozialen Splitterpartei.

Die Bedeutung der Gemüsekultur für die Volkswirtschaft.

Von Dr. Karl Boshart, Regierungsrat der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, München.

Der Umstand, daß es dem deutschen Gartenbau bis vor kurzem noch an einer starken, zielbewußt arbeitenden Berufsvorgangsbildung fehlte, hat es mit sich gebracht, daß die Bedeutung der gartenbaulichen Erzeugung innerhalb der gesamten Volkswirtschaft bisher selten richtig eingeschätzt wurde. Dabei sind die Werte, um die es sich hier handelt, keineswegs gering, wie dies vor allem aus der Höhe des deutschen Verbrauchs und der dadurch bedingten Einfuhr ausländischer Erzeugnisse hervorgeht. So wurden im Jahre 1923 nach Abzug der sehr bescheidenen Ausfuhr im ganzen für etwas über 130 Millionen Mark, Küchengemüse, Gemüse „im.“ eingeführt, die wohl in der Hauptsache auf frisches Gemüse entfielen. Von anderen gartenbaulichen Erwerbszweigen wie Obstbau und Blumenzucht soll im folgenden abgesehen werden. Während die Einfuhr von Obst gegenüber der Vorkriegszeit erheblich zurückgegangen ist, weist die Gemüseinfuhr eine außerordentlich starke Steigerung auf; ihr Wert betrug im Jahre 1913 nur 41 Millionen Mark, und nur 1924 wurden nur für 46 Millionen Mark frisches Gemüse eingeführt.

Die Einfuhr verteilt sich auf folgende Früchte: Gurken, Melonen und Kürbisse (in der weit überwiegenden Hauptmasse wohl Gurken) wurden 1925 fast nicht weniger als 40 Millionen Mark eingeführt, Blumenholz für 25 Millionen (1924: 11 Millionen, 1913: 8 Millionen), Tomaten für 21 Millionen, Zwiebeln für 10,5 Millionen (1924: 9,5 Millionen, 1913: 4 Millionen), Rottkohl 9,5 Millionen (1924: 2,2 Millionen, 1913: 1 Million). Bei Weißkohl hat in der Vorkriegszeit die Ausfuhr aus Deutschland die Einfuhr übertraffen, heute weiß auch Weißkohl einen Einfuhrüberschuß in der Höhe von einer halben Million Mark auf, für das Jahr 1926 liegen die das gesamte Jahr umfassenden Zahlen noch nicht vor. Soweit man aus den Zahlen der Monate Januar bis November schließen darf, ist die Einfuhr im allgemeinen gegenüber 1923 zurückgegangen, ohne aber allzu stark herabzusinken. So wurde Rottkohl in den ersten elf Monaten des Jahres 1926 für fast 4 Mil-

lionen Mark eingeführt, Weißkohl für 1,6 Millionen und Zwiebeln für 10,4 Millionen, Mengen, die denen des Jahres 1923 nicht nachstehen. Die Kürzungen dagegen, wie Gurken, Tomaten und Blumenholz weisen einen nicht unerheblichen Rückgang auf. An Gurken, Kürbissen und Melonen wurden in dem genannten Zeitabschnitt für etwas mehr als 17 Millionen Mark eingeführt, Tomaten für 18,2 Millionen und Blumenholz für 18 Millionen; die starke Verminderung der Einfuhr an Gurken mag zum Teil auch durch die unglückliche Witterung des Jahres, die die Erzeugung stark beeinträchtigt, verursacht worden sein. Die Kieferlarven sind in der Vorkriegszeit und heute dieselben geblieben. Etwa die Hälfte der Einfuhr stammt dem Seidewort nach sowohl 1913 sowie 1925 aus Holland, von wo unsere gesamte Einfuhr an Rottkohl, aber auch Blumenholz, Gurken und Zwiebeln kommen, ein Drittel entfällt auf Italien, das Blumenholz, Gurken, Zwiebeln und Tomaten liefert, der Rest verteilt sich auf Spanien (Tomaten), Ungarn (Gurken und Zwiebeln), Frankreich und Belgien (Blumenholz) sowie Ägypten (Zwiebeln). Die große Bedeutung dieses ausgedehnten Gemüsehandels hat sich auch in den Verhandlungen beim Abschließen von Handelsverträgen in den letzten Jahren gezeigt, und vor allem Länder mit einer so hohen Gemüseausfuhr wie Holland und Italien müssen im Interesse ihrer Volkswirtschaft sorgsam darüber wachen, daß ihnen möglichst reiche ausländische Absatzmärkte stets offen bleiben. Nach amtlichen holländischen Angaben führt Holland alljährlich ziemlich genau ein Drittel seiner gesamten Gemüseerzeugung ins Ausland aus (vor allem nach Deutschland und England).

Für Deutschland ergibt sich nun die Frage: Soll man sich einfach mit der Feststellung dieses gesteigerten Gemüseverbrauchs begnügen, oder soll man den Verbrauch und damit die Einfuhr zu hemmen versuchen, oder wäre anzustreben, die Einfuhr durch erhöhte heimische Produktion wenigstens zum Teil einzuschränken?

Was die Steigerung des Gemüseverbrauchs betrifft, so ist für ihn hinsichtlich auf eine gesunde Ernährung unseres Volkes und vor allem der Großstadtbevölkerung, die hier in erster Linie in Betracht kommt, nur zu begrüßen. Die starke Zunahme des Fleischverbrauches in der Vorkriegszeit hatte schon vor Jahren die Arztschaft mobil gemacht und für eine Erhöhung der Gemüsehofe eintraten lassen; werden doch eine ganze Anzahl von Krankheiten, wie Blinddarmentzündung, Krebs und Arterienverkalkung offenbar fast begünstigt durch einseitige Fleischnahrung. Auch unsere Kenntnisse von der Bedeutung der Mineralsalze, die im Gemüse reichlich vorhanden sind, und von dem Werte, den die Vitamine für unsere gesamte Lebenstätigkeit besitzen, sind durch zahlreiche neuere Arbeiten wesentlich erweitert worden. Auch als diätetische Kost hat sich Gemüse, vor allem Karotten, sehr gut bewährt, und insbesondere bei der Ernährung von Säuglingen, die infolge von Erkrankungen der Amme von Milch verweigern, hat man mit Karotten, Lomatensaft und ähnlicher Gemüsehofe glänzende Erfolge erzielt. Eine Einschränkung des Gemüseverbrauchs würde darum sicher nicht erwünscht.

Dagegen liegt die deutsche Produktion noch beträchtlich hinter, und ihre Ausbeute wäre aus verschiedenen Gründen wertvoll. Ein Land wie Deutschland, das an Überbevölkerung leidet, müßte mit allen Kräften danach trachten, überall der intensiveren Arbeitsweise den Vorrang zu geben. Nun ist, abgesehen von der Blumenzucht, der Gemüsehofe die bei weitem intensivste Form der Bodenbewirtschaftung. Infolge der außerordentlich mühsamen Art der Anzucht und Pflege werden nicht nur Produkte von wesentlich höherem Kalorienwert erzielt als bei landwirtschaftlicher Kultur, sondern auch die Menge an menschlichen Nährstoffen, die im Gemüsehofe aus dem Boden geholt werden, übersteigen diejenige, die auf der gleichen Fläche beim landwirtschaftlichen Ackerbau (von der in dieser Hinsicht die extensiveren Viehzucht voll hier abgesehen werden) gewonnen werden. Bei einer guten Weisenernte werden (als Weizenmehl) auf einer Fläche von 100 qm Land rund 55 000 für den Menschen verwertbare Kalorien gewonnen, beim Karstoffbau 155 000; ebensolche werden bei einer guten Blaupflanz- und Weisenernte auf Gerstenaussaat erzeugt, während Getreide schon auf 200 qm Fläche höhere Kalorienmengen liefern, auf gutem Gartenboden bis über 250 000 verwertbare Kalorien bringen. Weit zurück bleiben demgegenüber Erbsen und Bohnen, die aber immer noch ebenso viele Wärmeinheiten bringen als der Anbau von Getreide. In allen Fällen sind hierbei die Abfälle, die der tierischen Ernährung zugeführt werden, nicht berücksichtigt worden; auch hier liefert aber Kohl wohl weitere größere Futtermengen als Getreide und Karstoff. Ebenso ist davon abgesehen worden, daß im Gartenbau von einer Fläche im Jahre nicht nur eine Ernte, sondern meist zwei bis drei Ernten gemacht werden.

Diese intensive Art des Pflanzenbaus, wie sie der Gärtner ausübt, ermöglicht es auch, auf kleinen Flächen bereits selbständige Betriebe zu erhalten. In einem Land mit vorwiegend bäuerlicher Landwirtschaft wie Bayern betragen 83 n. B. der landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha Land und nur 17 n. B. bleiben darunter; zu diesen gehören wohl zum großen Teil die Kleinbetriebe in Unterfranken und der Rheinpfalz, die Weinbau oder andere hochwertige Spezialkulturen betreiben. Im Gartenbau dagegen ist in ganz Deutschland die Betriebsgröße in der Mehrzahl der Fälle geringer als 1 ha. In Gegenden mit Feldgemüsehofe, wo außer dem Gemüsehofe auch etwas Landwirtschaft betrieben wird, wie dies vor allem eine bestehende eigene Viehhaltung verlangt, wie 3. B. im Gemüsehofebau von Bamberg, beträgt die Größe der einzelnen Betriebe meist 1-2 ha, in den Vierlanden bei Hamburg meist ebenfalls unter 2 ha, und auch in Holland verhalten sich zwei Drittel der Gemüsehofebauern in Betrieben mit weniger als 2 ha. Dabei leben aber von dem Ertrage einer so kleinen Fläche oft nicht nur die Familie des Besitzers, sondern auch noch Gehilfen und weibliche Hilfskräfte, gewiß ein deutlicher Beweis für die Möglichkeit der dichten Zersiedelung, die der Gartenbau bietet. Gerade aus diesem Grunde müßte auch der heimische Gemüsehofe, wo die Verhältnisse von Klima und Boden es zulassen, nach Möglichkeit gefördert werden.

Eine solche Förderung muß sich vielleicht durch Schutzzölle, wie sie zur Zeit bestehen, erreichen lassen; die Hauptarbeit aber würde darin bestehen, den deutschen Gemüsehofe technisch zu heben und ihn vor allem in bezug auf die Qualität der Ware und ihre marktfähige Sortierung auf die höchste Stufe zu bringen, die der holländische Gemüsehofe heute schon besitzt. Höchstmögliche Erträge der Erntenerträge durch Anwendung unserer heutigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse (Düngung, Sortenzucht, Anwendung von Maschinen usw.) und sorgfältige Befämpfung von Krankheiten der Pflanzen werden sich vor allem durch Zusammenarbeiten der gärtnerischen Praxis mit der Wissenschaft erreichen lassen. Die Aufbereitung und ihr zweckmäßiger Absatz dagegen müssen durch enges Zusammenarbeiten von Produzenten und Großhandel geregelt werden; auch hierin kann Holland als Vorbild dienen. Wichtig ist schließlich auch, daß durch die Zersiedelungsmaßnahmen möglichst günstige Ertragsmöglichkeiten geschaffen werden, und daß ähnlich wie in Italien und Holland besonders Waagen eingeführt werden, die für den Versand von frischem Gemüse eingerichtet sind und so gebaut sind, daß während des Verlandes die frische Ware gegen Verderben geschützt ist und möglichst geringe Verluste erleidet. Wird dieses Ziel einer möglichst weitgehenden Selbstversorgung tatkräftig angestrebt, dann lassen sich die bisherigen hohen Einfuhrzahlen sicher nicht unwesentlich verringern, und zugleich kann auch der deutsche Boden einer größeren Anzahl selbständiger Familien Heimat und Arbeitsmöglichkeit geben.

Die Zeitgeschichte

Die Ziele der Wohnungspolitik.

Die von der Reichsregierung angeordnete Erhöhung der gesetzlichen Miete um 10 n. B. der Wohnmiete zum 1. April und um weiteren 10 n. B. zum 1. Oktober d. J. hat zu einer lebhaften Erörterung der ganzen Wohnungsfrage in der Öffentlichkeit und im Parlament geführt. Vom Verständnis der neuesten Maßnahmen auf wohnungspolitischem Gebiet wird es dienen, die Endziele der Wohnungspolitik wenigstens in großen Zügen klarzustellen.

Das Hauptziel muß die Beendigung der Wohnungsnot sein. Wenn auch die Schätzungen über die Zahl der fehlenden Wohnungen außerordentlich schwanken, so wird doch immer mehr anerkannt, daß die von der Reichsregierung angenommene Zahl von mindestens 600 000 fehlenden Wohnungen annähernd richtig ist. Hierzu tritt noch ein jährlicher Mehrbedarf von rund 170 000 Wohnungen. Genauere Unterlagen werden für den Mai d. J. in Aussicht genommene Reichszählungen geben, mit der gleichzeitig auch eine Feststellung der Wohnungszuwächse verbunden werden soll.

Zu einer möglichst raschen Deckung des fehlenden Bau an Wohnungen und des jährlichen Neubedarfs ist der Wohnungsbau mit allen Mitteln zu fördern. Die größte Lastfrage besteht schon jetzt nach mittleren und kleineren Wohnungen. Es ist anzunehmen, daß diese Lastfrage sich mit den kommenden Mietserhöhungen noch verstärken wird. Es werden einmal Inhaber teurer großer Wohnungen ihre Wohnung aufgeben und versuchen eine kleinere zu erhalten; es werden aber auch ferner zahlreiche wohnungslose Familien einsehen müssen, daß sie nur vor Beziehung der Miete für eine kleinere Wohnung in der Lage sind, und sie werden daher den Kreis der Bewerber um eine kleine Wohnung vergrößern. Die Berücksichtigung der kleineren Wohnungen mit Mieten, die auch für die minderbemittelten Kreise der Bevölkerung tragbar sind, muß daher das Ziel der Baupolitik

sein. Da eine Bautätigkeit lediglich mit Privatkapital noch nicht möglich ist, müssen öffentliche Mittel in genügendem Umfang bereitgestellt werden. Zu diesem Zwecke wird bereits ein nicht unerheblicher Teil der Baugeldsteuer in Preußen 20 n. B. der Friedensmiete — in Anbetracht genommen — zu wärmevermindert, ein Teil der neuen Mieterhöhungen dem Wohnungsbau zugewiesen werden.

Ein weiteres Ziel — allerdings erst auf spätere Sicht — wird die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft sein müssen. Diese ist von vornherein nur als eine durch die Wohnungsnot erforderliche geordnete vorübergehende Regelung eingebracht gewesen. Es ist nicht möglich, dauernd durch gesetzlichen Eingriff den Preis für die Wohnung wesentlich unter der durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingten allgemeinen Preislage zu halten. Klagt der Mietpreis in Altbauten doch jetzt noch etwa 35-40 n. B. unter dem allgemeinen Preisniveau, Voraussetzung für die Aufhebung der Zwangswirtschaft ist aber einmal ein ganz allgemeines Ansteigen an Wohnungen. Diese Voraussetzung muß durch die Bautätigkeit geschaffen werden — und ferner eine Annäherung der gesetzlichen Miete und der Neubaumiete. Eine Aufhebung der Zwangswirtschaft in einem Zeitpunkt, in dem die gesetzliche Miete noch erheblich unter den Kosten der allgemeinen Lebensunterhaltung und den Neubaumieten liegt, müßte zu schweren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erschütterungen führen. Das Ziel ist daher die Annäherung der Alt- und Neubaumieten. Hierbei ist selbstverständlich nicht nur an eine Erhöhung der Miete zu denken, sondern es muß auch mit allen Mitteln versucht werden, die Miete in Neubauten zu senken. Für die Neubaumiete ist die Höhe des Zinsfußes der Hypotheken von wesentlicher Bedeutung. Es muß daher eine Senkung dieses zur Zeit noch recht hohen Satzes angestrebt werden. Gleichzeitig muß versucht werden, eine Verbilligung der eigentlichen Baukosten zu erreichen. Hierzu kann eine Epythierung und Normierung der Bauformen sowie eine Rationalisierung der Baumethoden beitragen.

Der Wohnungsbau kann zur Zeit nur finanziert werden, wenn auch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben werden. Es muß angefreit werden, daß auch das Privatkapital sich dem Wohnungsbau wieder in größerem Umfange zuwendet. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anlage von Kapital in Neubauten eine höhere Rentabilität bietet. Diese wiederum hängt von dem Durchschnittswert der Neubauten ab, der durch die allgemeine Miethöhe bestimmt wird. Eine sichere Bestimmung des Durchschnittswertes ist nur möglich, wenn die gesetzliche Miete des Mietwohnraumes einigermaßen den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen entspricht, d. h. der wirtschaftlich erforderlichen Miete fast genähert hat.

Wenn die dargestellten Ziele erreicht sein werden, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht annähernd voraussagen. Bisher ist es nur in den letzten beiden Jahren gelungen, durch die Bautätigkeit nicht nur den jährlichen Zulußbedarf zu decken, sondern auch den Selbstbetrag um etwas zu verringern. Es ist zu hoffen, daß in diesem Jahre eine stärkere Bautätigkeit durchführbar sein wird. In jedem Falle ist damit zu rechnen, daß noch eine Reihe von Jahren vergehen wird, bis die Wohnungsnot als überwunden gelten kann. (Öb.-Reg.-Rat Dr. D e l.)

Die Zunahme der überseeischen Auswanderung.

Der Umfang der Auswanderung nach Übersee ist in hohem Maße abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland. In einer Volkswirtschaft, die sich in aufsteigender Entwicklung befindet, in der Handel, Gewerbe und Ackerbau Blühen und Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist, werden erheblich weniger Menschen den Weg zur Auswanderung zeigen als in einer Volkswirtschaft, die sich in kritischer Lage befindet, und deren Einzelzweige einen schwierigen Umstellungsprozeß durchzumachen haben. Es ent-

hat dann nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß der Strom der Auswanderer in den folgenden Jahren im Vergleich zu 1925 abebbte. Aber immerhin zeigt sich seit 1924 wiederum deutlich ein langjames Ansteigen der Auswanderungsziffer. Während 1924 sich die Zahl der deutschen Auswanderer auf je 100 000 Einwohner auf 94 belief, erreichte sie 1925 den Stand von 97 und 1926 den von 103.

Die Ratifizierung des Abkommens über Bessarabien durch die italienische Regierung.

Als Belohnung für seine Teilnahme am Weltkriege auf der Seite der Alliierten erhielt Rumänien u. a. auch Bessarabien, das bekanntlich widerwärtig der Fankäufel zwischen diesem Lande und Rußland gewesen ist. Da Rußland, als Bessarabien von ihm abgetrennt wurde, angeblich keine verhandlungsfähige Regierung besaß, der die Anerkennung der neuen Gebietsregelung hätte aufgegeben werden können, wurde es durch einen Mandatprozeß der Hauptalliierten Rumänien zugeprochen. Diese schlossen, um ihren Besitz gewissermaßen zu legalisieren, am 28. Oktober 1920 in Paris mit Rumänien einen Vertrag ab, dessen wesentliche Bestimmung die ist, daß die Großmächte Rumänien den Besitz Bessarabiens garantieren. Der Vertrag sieht aber in großmächtiger Weise vor, daß Rußland, sobald es wieder eine vortragsfähige Regierung hat, eingeladen werden wird, dem Vertrag beizutreten. Dieses Abkommen hat unter dem Namen „Bessarabiens Protokoll“ bekanntlich in die Welt der Völkerrechtswissenschaften Eingang gefunden. Es tritt aber bestimmungsgemäß erst dann in Kraft, wenn es von den beteiligten Hauptmächten ratifiziert worden ist. Bis vor kurzem hatten nur England und Frankreich die Ratifizierung vollzogen.

Zunehmend wurde während der letzten Dörfereubundtagung die Ratifizierung des besarabischen Protokolls auch durch Italien beabsichtigt. Man hat offensichtlich darauf hingewiesen, daß Italien zu diesem Schritt durch die englische Politik bezogen worden sei, die darauf bedacht sei, eine möglichst lädenlose Front gegen Rußland herzustellen. Aber man geht doch fehl, wenn man das italienische Vorgehen direkt auf englische Initiative zurückführt. Man darf nicht vergessen, daß Italien, wenn es auch vielfach in der Balkanpolitik mit England zusammengeht, in erster Linie seine eigene Politik macht, und diese hat es zweifellos wünschenswert erscheinen lassen, die Ratifizierung des besarabischen Vertrages vorzunehmen. Italien verfolgt auf dem Balkan große Ziele. Es strebt dort die Führerschaft an. Auch seine Bestrebungen, die auf eine Isolation Jugoslawiens abzielen, sind, genau genommen, nichts anderes als eine Etappe auf diesem Wege. Den Erfolg macht ihm aber Frankreich freitrag, das in der Kleinen Entente ein willkürliches Werkzeug seiner Politik besitzt. Um Italien zu verdrängen, muß es die Kleine Entente zerbrechen. Zu diesem Zweck legt es am besten den Hebel in Rumänien an, das ja durch seine besonderen Interessen, insbesondere Rußland gegenüber, schon immer ein nicht sehr zuverlässiges Mitglied war. Die Ratifizierung durch Italien ist also nicht in erster Linie auf den englisch-russischen Gegensatz, sondern vielmehr auf die französisch-italienische Rivalität zurückzuführen, denn durch diese werden große spezifisch italienische Interessen berührt.

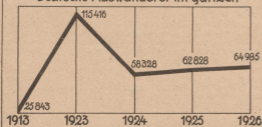
Die Ratifizierung des besarabischen Protokolls durch Italien ändert allerdings vorläufig nichts an der bisherigen Sachlage, denn es tritt, wie Chamberlain auf eine Anfrage im Unterhause ausdrücklich erklärte, erst in Kraft, wenn die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind und der Vertrag beim Sekretariat des Dörfereubundes registriert ist. Ferner sieht noch die Ratifizierung durch Japan aus. Man hat bisher immer angenommen, daß die Ratifizierung durch drei Hauptmächte genüge, um den Vertrag wirksam zu machen. Diese Annahme findet jedoch durch die Russen keine Stütze. Es ist also tatsächlich auch die japanische Ratifizierung notwendig. Soviel aber bekannt ist, wird Japan auf die Dauer keine Schwierigkeiten machen. Es hat erklärt, daß es die Ratifizierung des besarabischen Protokolls als eine europäische Angelegenheit betrachte, daß es sie aber auch vornehmen werde, wenn sie durch die europäischen Hauptmächte erfolgt sei. Japan wird vielleicht aus Rücksicht auf Rußland die Ratifizierung vorläufig noch hinauschieben; daß es aber das Abkommen über kurz oder lang doch ratifizieren wird, ist zweifellos.

Aber selbst dann, wenn der Vertrag in Wirksamkeit getreten ist, erklärt die politische Lage keine Veränderung, insbesondere nicht das russisch-rumänische Verhältnis. Die Dinge zur Zeit liegen, wenn den Rumänen der Besitz Bessarabiens durch die Russen effektiv nicht restituert gemacht, dem Zustande, wenn sich unter feindlichen Umständen wegen Bessarabien in einen Krieg mit Rumänien einlassen. Daran ändert sich auch nichts, wenn das besarabische Abkommen in Wirksamkeit getreten ist. Andererseits werden auch die Russen nach der Ratifizierung des Abkommens niemals auf Bessarabien verzichten. Ob sie ihren Rechtsansprüchen jemals praktische Geltung verschaffen werden, wird von der Entwicklung der politischen Verhältnisse abhängen. Es ist denkbar, daß diese

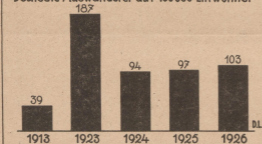
Die deutsche überseeische Auswanderung

einst und jetzt!

Deutsche Auswanderer im ganzen



Deutsche Auswanderer auf 100 000 Einwohner



sprach der aufsteigenden Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens in der Vorkriegszeit, daß die Zahl der Deutschen, die die Vaterland verlassen, um die Güter jenseits des Weltmeeres zu suchen, verhältnismäßig gering war. So entfielen im Jahr 1913 auf je 100 000 Einwohner nur 39 Auswanderer. In den Jahren nach dem Kriege ist in der deutschen überseeischen Auswanderung ein grundständiger Wandel eingetreten, den das beigegebene Schaubild verdeutlicht. Besonders auffällig ist in dieser Beziehung das Jahr der deutschen Währungsnotkatastrophe: 1923 wenderten, auf je 100 000 Einwohner berechnet, nicht weniger als 187 Deutsche nach Übersee. Die Stabilisierung der Währung und die damit zusammenhängende allmähliche Beruhigung des deutschen Wirtschaftslebens

einmal eine Lage schaffen können, in der auch das besarabische Protokoll für Rumänien wertlos ist.

Die Ratifizierung bedeutet für Rumänien zweifellos einen großen moralischen Erfolg, der insbesondere sich auch innerpolitisch auswirken wird, indem er die Stellung der Regierung Averescu sehr befähigt. Die eigentliche weltpolitische Bedeutung dieses Ereignisses liegt aber darin, daß Italien damit einen großen Schritt vorwärts auf dem Wege seiner Balkanpolitik getan hat.

Der Garantievertrag zwischen Lettland und der Sowjet-Union.

In Osteuropa geht schon seit Jahren ein diplomatischer Kampf um die Gruppierung der einzelnen Staaten in ihrem Verhältnis zueinander vor sich. In diesem Kampf führt auf der einen Seite Polen, das eine enge Verbindung der sogenannten russischen Randstaaten anstrebt, die ihm naturgemäß eine überragende Stellung innerhalb der Randstaaten verschaffen und mindestens mittelbar gegen die Sowjet-Union gerichtet sein würde. Demgegenüber ist es das Bestreben der Sowjet-Union, mit den einzelnen Randstaaten Verträge abzuschließen, die ausschließen sollen, daß diese Randstaaten sich irgendwie in eine Richtung feindliche Staatsgruppierung einbeziehen lassen.

Der Erfolg in diesem diplomatischen Kampf ist bisher auf der russischen Seite gewesen. Der alte polnisch-litauische Grenzschutz ermöglichte Moskau im vorigen Jahre den Abschluß des Garantievertrages mit Litauen und diesem ist vor kurzem die vorläufige Paraphierung eines Garantievertrages mit Lettland gefolgt. Zu dem Fortschreiten der Verhandlungen mit Lettland hat einerseits der Regierungswechsel in Lettland beigetragen, andererseits ein weitergehendes Entgegenkommen auf russischer Seite, das auf dem Wunsche beruht, einen Schachzug gegen die in Moskau angenommene englische Einkreisungspolitik zu tun. Die Sowjetregierung ist in ihrem Entgegenkommen so weit gegangen, daß sie in Abweichung von ihrer bisherigen Haltung sich in dem Entwurf des lettischen Vertrages mit der Einrichtung einer Schiedsinstanz zum neutralen Vorfall einverstanden erklärt hat.

Mit der Paraphierung ist der Vertrag zwischen der Sowjet-Union und Lettland noch nicht perfekt. Es fehlt u. a. auch noch die Formulierung der Vorbehalte Lettlands auf Grund seiner Zughörigkeit zum Völkerbund. Allerdings spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Paraphierung des Vertrages auch zum endgültigen Abschluß führen wird. Damit würde voraussichtlich auch Estland früher oder später sich dem Abschluß eines entsprechenden Vertrages nicht entziehen können. Von deutschem Standpunkt aus kann diese Entwicklung nur begrüßt werden, da sie in Osteuropa Friedenssicherheiten schafft, ohne doch zu neuen Allianzen zu führen, die stets gefährliche Momente in sich schließen.

Zur Rechtslage im Memelgebiet.

Vor kurzem hat der Gouverneur des Memelgebietes eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher der Termin für die Landtagswahlen vom 4. März auf den 2. April verlegt wird, und zwar mit der Begründung, daß diese Verlegung erforderlich sei, da die Wahllisten eine Reihe von Personen nicht enthalten, die berechtigt seien, an den Wahlen zum Landtag teilzunehmen.

Diese Maßnahme, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, kann nur bezwecken, den Litauern, die im Memelgebiet leben, ohne Bürger dieses Gebietes zu sein, durch Verwaltungsmassnahmen die Wahlberechtigung zum Parlament des Memellandes zu verschaffen, um auf diese Weise eine Änderung in der Zusammensetzung des fast rein litauischen Parlaments (der letzte memelländische Landtag zählte bei 29 Abgeordneten nur zwei Groß-Litauer) zu erreichen.

Unter dem Gesichtspunkte der Rechtslage betrachtet, ist es das Vorgehen des Gouverneurs gänzlich unhaltbar. Die Rechtslage ist die folgende:

Das Memelgebiet hat durch das Memellstatut, welches am 28. Mai 1924 erdichtet wurde, im Rahmen des litauischen Staates eine Verwaltungsautonomie erhalten (Artikel 1 des Statuts). Diese durch den internationalen Vertrag garantierte Sonderstellung des Memelgebietes findet ihren Ausdruck u. a. darin, daß dem Land eine eigene gesetzgebende Körperschaft, der Landtag, zuerkannt wurde, dem insbesondere auf kulturellem und auf dem Gebiete des Unterrichtswesens weitgehende Kompetenzen zugewiesen sind. Diese autonome Stellung des Memelgebietes, das, wie es in dem internationalen Vertrag heißt, „der Souveränität Litauens“ unterstellt ist, wird besonders deutlich durch jene Artikel des Memellstatuts dokumentiert, die die Wahl des Parlaments zum Gegenstande haben. Das Statut bestimmt hier, daß die Mitglieder des Landtages von „den Bürgern des Memelgebietes“ gewählt werden, und daß neben dem ursprünglichen Bürgern, d. h. denen, die zur Zeit der Errichtung des Statuts in diesem Gebiete ansässig waren, nur diejenigen Personen als Bürger zu gelten haben, die diese Eigenschaft in Zukunft erwerben. Über den Erwerb

des Bürgerrechts besagt das Statut, daß ein besonderes von der gesetzgebenden Körperschaft zu erlassendes Gesetz die Bedingungen formulieren soll, unter denen dieses Recht in Anspruch erworben werden kann. Da der memelländische Landtag von dem litauischen Machthabern aufgelöst wurde, war es nicht möglich, ein solches Gesetz zu verabschieden. Wenn die Litauer nun behaupten, daß jeder Litauer, der sich im Memelgebiet aufhalte, gleichgültig seit welcher Zeit, bei den Wahlen seine Stimme abgeben dürfe, so handelt es sich hier um eine Auffassung, die, falls sie durchbringt, eine geradezu ungeheuerliche Verletzung des internationalen Vertrages darstellen würde. Der memelländische Landtag hat die ihm von dem Statut auferlegte Pflicht zum Erlaß eines Staatsangehörigkeits-Gesetzes bisher noch nicht erfüllen können. In seiner alleinigen Kompetenz aber, das geht aus dem Wortlaut des oben zitierten Artikels klar hervor, steht der Erlaß von Bestimmungen, die den Erwerb und Verlust der memelländischen Staatsangehörigkeit zum Gegenstande haben. Solange das memelländische Parlament ein solches Gesetz nicht verabschiedet hat, besteht also keine Möglichkeit, die Bürgerrechte des Memelgebietes zu erwerben.

Kennzeichnend für die Lage im Memelgebiet und für die Absichten der Litauer ist weiter die Tatsache, daß man nunmehr auch versucht, die deutsche öffentliche Meinung zu irreführen. So hat der litauische Militärbefehlshaber für das Memelgebiet — das Memelgebiet steht seit dem Durch in Konno im Dezember des vergangenen Jahres unter militärischem Ausnahmezustand — kürzlich eine Verordnung erlassen, die der Presse tatsächlich das Recht der freien Meinungsäußerung nimmt, sie gewissermaßen unter Zensur stellt und jeden, der sich nicht respektiert, mit Ausweisung oder Deportation in ein Konzentrationslager droht.

Das Schicksal des Scheide-Vertrages.

Die holländisch-belgische Verhandlung über die Revision des Scheide-Vertrages von 1839 ist, nachdem sie in der Zweiten Kammer der Generalstaaten mit knapper Mehrheit am 11. November 1926 gefehert erlitten, am 27. März 1927 von der Ersten Kammer mit der überwiegenden Mehrheit von 35 zu 17 Stimmen doch noch verabschiedet worden. Der holländische Außenminister, Freierich van Karnebeek, der die auswärtige Politik der Niederlande seit zehn Jahren mit Geduld und Erfolg geführt hat, ist damit der holländischen Agitation gegen sein eigentliches Werk, die endgültige Verständigung mit Belgien, erlegen und hat infolgedessen seine Demission eingereicht. Man mag über die Berechtigung dieser Agitation, die einen hervorragenden Staatsmann von internationalen Ansehen zu Fall bringt, verschiedener Ansicht sein: Tatsache ist, daß die wirtschaftlichen und politischen Ängste gegen den Scheide-Vertrag vom 5. April 1925 trotz des Zugabkommens vom 17. Mai 1926, das sie zu entkräften suchte, bei der Ablehnung der Ersten Kammer, angesichts einer wie immer fingen und wirksamen, sehr ausführlichen Verteidigungsrede van Karnebeeks den Durchschlag gegeben haben. Dabei ist im Anschluß an die früheren Ausführungen (Heimatdienst Nr. 24, 2. Dezemberheft 1926) daran erinnert, daß die wirtschaftlichen Bedenken sich gegen Konzeptionen zur belgischen Schiffsahrt, namentlich durch das Projekt eines Antwerpen-Moerdyk-Kanals, richteten, während die politischen Bedenken die holländische Verpflichtung betrafen, jede abschließende Verlegung holländischen Gebietes als Kriegssfall zu betrachten: eine Bestimmung, die die Möglichkeit in sich schloß, daß Holland an der Seite Belgiens würde kämpfen und dann möglicherweise Gebiet der Kriegsschiffe und deren Feinden auf holländischem Gebiet die Durchfahrt würde gestatten müssen.

Die Lage dem Schicksal des Vertrages, der in Belgien schon am 19. Juli 1926 widerstandslos angenommen worden war, bleibt die nunmehr seit fast 100 Jahren stehende Frage abermals ungelöst. In Holland ist man sich bewußt, daß sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen, die zu einer Verbesserung des Scheidevertrages ohne wirtschaftliche und politische Nachteile für Holland führen, mit Rücksicht auf die Beziehungen der kontrahierenden Länder unumgänglich ist. Deutschland wird dem befreundeten Nachbarvolk, das uns während des Weltkrieges und in den schweren Nachkriegsjahren bei Aufrechterhaltung strikter Neutralität mancherlei Beweise seiner Sympathien geliefert hat, eine teilungseigene Erlebung des Streitfalles aufrichtig wünschen können. Derselb scheint es freilich, als ob diejenigen Holländer recht behielten, die in Verteidigung der Politik von Karnebeeks von der Ablehnung des Vertrages internationalen Unannehmlichkeiten für Holland fürchteten. Denn die belgische Öffentlichkeit wiederholt in ihrer Sprache, wie diesen Ausgang der langjährigen Verhandlungen ihre bisher nur als Druckmittel angesehenen Drohungen, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen sei, daß vielmehr die Lösung der Frage jetzt von den interessierten Mächten in die Hand genommen werden müßte. Die Gefahr wird die unzweifelhaft auch jetzt vorhandene Verhandlungsbereitschaft der Holländer fürchten müssen.

Blick in die Bücher

England, Europa und die Welt. Eine geopolitisch-weltwirtschaftliche Studie von Erich Obst. Mit 54 Lertypendungen und 17 weltwirtschaftlichen Tabellen im Anhang. Kurt Vowinkel, Verlag, Berlin-Grünwald. 356 S. Preis, geb. 36 M.

Wir haben es hier mit einem tiefgründigen wissenschaftlichen und zugleich höchst aktuellen Werk zu tun. Denn Obst beschäftigt sich in ihm mit der gegenwärtigen Orientierung und 'Krisis' der englischen Politik und entwickelt zugleich die tragenden Grundlagen des englischen Weltreichs in der Vergangenheit.

Zu ihm ist das ganze Werk ein großartiger Abriss der englischen Geschichte, insbesondere der Wirtschaftsgeschichte des modernen englischen Imperiums. Aber diese ganze Epoche ist unter einem bestimmten politischen Gesichtspunkt gesehen, der auch im Titel zum Ausdruck kommt: 'England, Europa und die Welt.' Es wird keineswegs nur von Fall zu Fall die enge Verflechtung und Verzahnung der englischen Politik mit der europäischen und mit der Weltpolitik getreift oder aufgegriffen, sondern Obst sieht die ganze englische Geschichte bewahrt unter dieser dreifachen gegenseitigen Abhängigkeit. Und dadurch wird seine ganze Darstellung ohne Zweifel auch politisch äußerst anregend und fruchtbar. Vielleicht mag namentlich sein Schlussergoes etwas dogmatisch klingen: 'So wie sich die Verhältnisse nun einmal entwickelt haben, bleibt England wirklich nur die Wahl zwischen 'Empire' und 'Europa.' Er selbst tritt für die Lösung 'Europa' ein: 'Im vorliegenden Interesse muß sich England durchringen zu dem Programm: Großbritanniens verbunden mit dem selbständigen Europa als geschlossener Wirtschaftsbund des Abendlandes — die übrige Welt aufgeteilt nicht mehr bloß in machtpolitische Sphären, sondern in eine Reihe naturgegebener Großwirtschaftsräume.' Obst vertritt also eine bestimmte 'Tendenz', er glaubt an eine bestimmte Zukunftssichtung der Politik der Gegenwart. Dieser Glaube, dieses innere Miterleben der Zeitgeschichte aber gibt seinem Buch ein hartes Tempo und große Eindringkraft. Zugleich baut er auf dreifacher wissenschaftlicher Basis auf. Insbesondere der zweite große Abschnitt seines Wertes (Die wirtschaftlichen Grundlagen des englischen Weltreichs), der sich an den ersten (den geopolitischen Abriss der englischen Geschichte) anschließt, ist ohne Zweifel eine der besten Untersuchungen der modernen Weltwirtschaft und ihrer inneren, durch den Weltkrieg verursachten Verwicklungen. Namentlich die statistischen Tabellen im Anhang sind wohl einzigartig als Zahlenmaterial zum Studium der modernen Weltwirtschaft, besonders nach der politischen Seite.

Vermerkt haben wir leider ein Eingehen auf die englische Goldpolitik. Auch sind die diplomatisch-politischen und militärpolitischen Zusammenhänge und Gesichtspunkte der englischen Empire- und Weltpolitik vom Verfasser — offenbar absichtlich — übergangen. Aber im ganzen vermögen diese ergänzenden Bemerkungen kaum den starken Eindruck dieses Werkes abzumildern. Es ist ohne Zweifel ein Standardwerk unserer modernen wissenschaftlichen Literatur auf dem Gebiete der Politik.

Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und der deutschen Länder nach dem Stande vom 1. Februar 1926, bearbeitet von Otto Ruthenberg. Verlag von Franz Vahlen, Berlin. 250 S. Geh. 7,50 M., geb. 8,50 M.

Das Buch enthält eine Zusammenstellung des Textes sämtlicher Verfassungen im Deutschen Reich, sowohl der Verfassung des Deutschen Reichs selbst wie sämtlicher Länder einschließlich der freien Stadt Danzig. Es enthält außerdem für jede einzelne Verfassung ein ausführliches Verzeichnis des Schrifttums über sie und der entscheidenden gesetzgeberischen Materialien für ihr Zustandekommen. Zum Schluß ist ein ausführliches Stichwortverzeichnis beigefügt.

das für jede einzelne Verfassung ein bequemes Nachschlagen über die verschiedenen Sachgebiete erlaubt. Das Werk ist die einzige derartige Zusammenfassung und als solche unentbehrlich für jeden Theoretiker und Praktiker, der sich befassen mit deutschen Verfassungs- und Verwaltungsfragen befaßt.

Jahrbuch der Deutschen in Rumänien für das Jahr 1927. 47 S., Preis 30 Gel. Aus der Siebenbürgisch-sächsischen Volkslichtung, Kieber mit Notizen zum mundartlichem Text und Übertragung ins Hochdeutsche, 40 S., beide herausgegeben vom Deutschen Kulturamt in Rumänien, Hermannstadt.

Diese beiden Schriften des unter der herbenköhlichen Leitung von Dr. Richard Csafi stehenden Deutschen Kulturamtes in Hermannstadt sind geradezu vorbildlich für die volkstümliche Bildungsarbeit im Auslandsdeutschtum. Das 'Jahrbuch' erscheint in diesem Jahre zum ersten Male und stellt auf gedrängtem Raum das für die Deutschen im Reich und in Siebenbürgen unbedingt Wissenswertes über den Staat Rumänien und das Siebenbürgen Deutschtum zusammen. Es werden alle wichtigen Daten über das gesamte Staatsleben in Rumänien, über das Deutschtum in Rumänien und das Deutschtum in der Welt, und zwar in musterhafter Zusammendrängung, gegeben. Aber alles etwas näher wissen will über Rumänien und das Deutschtum in Rumänien, der greife zu diesem 'Jahrbuch', und es wird ihn sicher nicht im Stich lassen.

Auch die Volksliederammlung, die mit Notizen ausgestattet ist, stellt der volkstümlichen Arbeit der Deutschen in Siebenbürgen und des Kulturamtes ein hohes Zeugnis aus. Wir würden es begrüßen, wenn auch diese Kiederammlung in Deutschland Anfang fände, weil sie eine unmittelbare Vorstellung von der Jahrhunderte langen Erhaltung deutscher Kultur in der Fremde bietet.

Die deutschen Parteiprogramme. Von Felix Salomon. Heft III: Die Anfänge des Deutschen Reiches als Republik 1918 bis 1925. Dritte Auflage. Verlag: J. G. Teubner, Leipzig-Berlin. 165 S. Preis kart. 4 M.

Diese Sammlung der deutschen Parteiprogramme nach dem Inhalt, die im Jahre 1920 zum ersten Male erschien, hat nunmehr in dieser Auflage noch ein Erfolge, daß sie ein praktisches Bedürfnis entspricht. Sie ist auch tatsächlich für jeden, der sich mit der Politik befaßt, sehr unentbehrlich. Denn sie ist ohne Konkurrenz. Insbesondere für den politischen Journalisten und Schriftsteller, aber auch für den staatsbürgerlich interessierten Lehrer ist diese Sammlung ein notwendiges Hilfsmittel und Nachschlagewerk. Wir können die handliche Schrift für diese Zwecke nur aufs Beste empfehlen, denn es sind tatsächlich alle wichtigen programmatischen Dokumente — sämtlicher politischen Parteien und Richtungen in dem neuen Deutschland — hier im Wortlaut vereinigt.

Das fremde Herz. Heiteres und Nachdenkliches in Lied und Rede für Wandersleute jeglicher Art. Von Eudwig Benninghoff. Mit über 80 Abbildungen. 2. Auflage. 295 Seiten. Kleinband 4,80 M. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Ein buntes Büchlein, heiter und ernst, und viel köstliches aus allen Zeiten darin. Diese Sammlung ist dazu geschaffen, ein zwangloses Zusammensein am Abend oder an Feiertagen zu beleben, die Seele anzuregen, die Menschen zu erheben. Der Bearbeiter hat mit großer Belesenheit aus der deutschen Literatur die schönsten Perlen in Vers und Prosa herausgefunden und in mannterem Wechsel miteinander verbunden. Für einsame Stunden ist dies Büchlein ein tröstlicher Unterhalter, den es in dieser Art bis heute wohl noch nicht gegeben hat.

Neue Schriften

a) Geschichte, Politik und Bürgerkunde.

Das deutsche Kolonialbuch. Mit etwa 275 Abb. u. 7 Kf. Hrsq. von Hans Joche. 2. verm. u. verb. Aufl. 11. bis 20. Td. Berlin-Schmargendorf 1926. W. Andermann. 512 S. Kw. 30 M., Hdr. 40 M.

Handbuch der deutschen Wirtschaft. Der volks- u. privatwirtschaftl. Aufbau Deutschlands u. f. tedn. Grundlagen. In Verb. mit Gg. Sinner Hrsq. von Alphonse Nobel. Berlin 1927. K. G. Köhler. 408 S. Kw. 25 M.

Meyersb.-Kiel: Der Kampf um die Nordmar. Dort. Kiel 1926. G. Scholt. 7 S. 0,50 M.

Milch, Werner: Gustav Adolf und der 30jährige Krieg. Mit 4 Taf. u. 4 Bild. im Text. 1.—10. Td. Jena 1926. C. Diederichs. 85 S. Pp. 2 M.

Wolff, Wilhelm: Der 8-Stunden-Tag. Seine Geschichte und die Erfahrung mit f. gefeh. Einführung, in Deutschland. Berlin 1926: Verlagsgesellschaft des Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes. 112 S. 4 M., Kw. 4,80 M.

b) Allgemeines Werk.

Sion, Hilde: Zur Soziologie der Frauenbewegung. Die sozialist. u. d. kath. Frauenbewegung. Berlin 1926. F. U. Herbig. Schriftenreihe der Akademie f. 103. u. päd. Frauenarbeit in Berlin f. 2. Hw. 5 M.

Korn, Karl: Die Weltanschauung des Sozialismus. 1.—3. Td. Berlin 1927. Arbeiterjugend-Verlag. 29 S. 0,80 M.

Grimbert, Ewald: Die Ehe im Gesetz. Eine gemeinrech. Rechtslehre für Eheleute u. Verlobte. München 1926. Sidinger-Verlag. 95 S. 1,20 M.

AUSWANDERER

finden Rat, Aufklärung, alles Wissenswerte in den vom Reichsowanderungsamt empfohlenen, jetzt in 2. Auflage erschienenen

Taschenbüchern des Auswanderers

Es liegen vor: Brasilien (M 2,50) — Vereinigte Staaten (M 2,80) — Deutsch-Ostafrika (M 3,20) — Deutsch-Südwestafrika (M 2,50) — Paraguay und Uruguay (M 2,50).

Jeder Band reich illustriert und mit 1 Karte versehen.

**SAFARI VERLAG GmbH
BERLIN W 35**

Sobeen erschienen:

Der Reichshaushalt 1927

Von

Dr. W. Spielhagen u. Dr. Arnd Jessen
132 Seiten mit zahlreich. Tabellen, kart. 3.— RM

Der Überblick über den Reichshaushaltsplan 1927 beginnt mit einer Darstellung des Haushaltsgesetzes, dessen einzelne Paragraphen in ihrem Inhalt und in ihrer Bedeutung geschildert werden.

Der abgedruckte Gesamtplan enthält auf mehreren Seiten nicht nur den Haushaltsentwurf 1927, sondern auch die Rechnungsergebnisse der beiden Jahre 1924 und 1925 sowie den Haushaltsplan nebst Nachtrag für 1926, und bietet daher jedem Etatkritiker wertvolle Anhaltspunkte.

Die Verfasser geben ferner drei besondere Pläne, die sie als Teilbilder bezeichnen. Der erste, der Zweckplan, faßt die einzelnen Bruttoausgaben des ordentlichen Haushalts nach zehn Ausgabezwecken zusammen.

Im Anschluß an das Gesamtbild stellt die Arbeit die Einzelpläne der einzelnen Verwaltungen vom Reichspräsidenten bis zum Kriegslastenhaushalt eingehend dar. Jeder einzelne Plan wird durch eine Tabelle eingeleitet, in der die Ausgaben der einzelnen Haushaltskapitel und die bei den einzelnen Behörden beschäftigten planmäßigen Beamten und Angestellten übersichtlich enthalten sind.

Die gegenwärtigen Kämpfe um den Reichshaushalt 1927 zeigen, daß es von Jahr zu Jahr schwieriger wird, den Haushalt auszugleichen. Gerade darin liegt wohl das Hauptverdienst dieser außerordentlich bedeutsamen Schrift, daß sie sowohl die bei dem Werdegang des Haushalts mitwirkenden Faktoren anschaulich und gründlich darstellt, als auch im Haushalt selbst die einzelnen wichtigen Punkte wie mit einem Scheinwerfer beleuchtet und dadurch dem Leser verständlich macht.

Für jeden, der sich mit Finanzfragen beschäftigt, ist dieses Buch geradezu unentbehrlich!

Durch jede Buchhandlung zu beziehen

Zentral-Verlag G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 41

Gesamtverzeichnis Deutscher Lehr- und Kulturfilme

Herausgegeben von Walter Günther

Bearbeitet im Archiv für Lichtbild- und Filmwesen im Deutschen Bildspielbund E. V.

In einem stattlichen Band von 250 Seiten sind sämtliche Filme zusammengestellt, die z. Zt. auf dem deutschen Markt befindlich sind und sich in irgendeinem Sinne als Lehr- und Kulturfilm bezeichnen. Das Verzeichnis gibt Anschluß über Reichszensur, Anerkennung seitens des Zentralinstituts, Länge der Filme, Aktdahl usw.

Für alle Organisationen, Schulen, Verbände, die sich mit kultureller Lichtbild- und Filmpflege beschäftigen, von unschätzbarem Wert und unentbehrlich.

Preis 8.50 RM.

Zu beziehen durch:

Deutscher Lichtbild-Dienst
Berlin W 35 G. m. b. H. Potsdamer Str. 41

Über die Staatsidee

Sobeen erschienen:

Die Staatslehre des Franz Suarez S. J.

Von Dr. HEINRICH ROMMEN

8*, 383 Seiten. Brosch. RM. 8,50, geb. RM. 10,00

Das vorliegende Werk ist für die heutige Staatspolitik bedeutsam und hat damit ein praktisches Ziel, den Rahmen zu bestimmen, den die Seins- und damit die Sollensgesetze staatlichen Lebens darstellen, innerhalb welchen Rahmens allein Politik richtige Politik ist. Dadurch bestimmt sich ihr Verhältnis zum Sozialismus mit seinem letztlich omnipotenten Staat auf der einen Seite und zum kapitalistischen Liberalismus mit der Funktionalisierung des Staates auf der anderen Seite. Die richtige Politik grenzt sich dann auch ab gegenüber Nationalismus und extremem Pazifismus. Die Schrift dient zu einer gewissen Klärung von Ideen, die im heutigen Deutschland Verwirrung angerichtet haben.

Weiter empfehlen wir:

Die Staatslehre Leos XIII.

Von Dr. PETER TISCHLER

8*, 538 Seiten. 1925.

Broschiert RM. 8,00, in Ganzleinen RM. 10,00.

VOLKSVEREINS-VERLAG G. m. b. H., M. GLADBACH

